

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

Zünftlerische Wirtschaftspolitik in Oesterreich.	Seite 225
Geisgebung und Verwaltung. Der Bergarbeiter- schutz im preussischen Landtage. — Neues Bereins- und Versammlungsrecht für Elb-Lothringen. — Arbeitskammern im hessischen Landtage. — Koalitions- entrichtung und Kontraktbruchbestrafung in Schweden. — Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich. III. (Schluß)	227
Wirtschaftliche Rundschau	230
Arbeiterbewegung. Die Arbeiterin in der Ge- werkschaftsbewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Internationales. — Vom Auslande: Ein neuer Gewerkschaftsbund für Nordamerika. — Aus Argentinien	231

Kongresse. Verbandstag der Bäcker und Berufs- genossen Deutschlands. — Achter Verbands- tag der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfs- arbeiter Deutschlands	Seite 234
Lohnbewegungen. An die Gewerkschaftskartelle Deutschlands. — Streiks und Aussperrungen in Deutschland	239
Arbeiterversicherung. Ortskrankentassenwahl in Osnabrück	240
Polizei, Justiz. Neuer Einhaltsbefehl gegen Warnung vor Zuzug	240
Kartelle, Sekretariate. Arbeitersekretär für Bochum ge- sucht. — Von den Arbeitersekretariaten	240
Mitteilungen. An die Gewerkschaftskartelle. — Unter- stützungsvereinigung	240
Literarisches	240

Zünftlerische Wirtschaftspolitik in Oesterreich.

Von Sigmund Raff, Wien.

Die österreichische Regierung hat vor kurzem dem Abgeordnetenhaus wieder eine Novelle zur Gewerbeordnung zugehen lassen, die bestimmt ist, Kleingewerbliche Schmerzen zu lindern. So oft in den letzten Jahren die Gewerbeordnung renoviert wurde, war es immer ein Versuch, zünftlerische Ideale zu realisieren. Auch im vorliegenden Falle handelt es sich um einen solchen Versuch, zu welchem — wie die Regierung in dem nachträglich veröffentlichten Motivenberichte erklärt — die bedrängte Lage des Gewerbes den Anlaß gegeben hat. Eben diese Bedrängnis der Kleinmeister ist es auch, die offenbar die Tatsache erklären soll, daß bei dieser Reform von jeder Fortbildung des Arbeiterschutzes abgesehen wurde. Denn wie könnte der kleine Mann anders gerettet werden als durch einige sinnlose Scheinattaden auf das Großkapital und durch die Preisgebung der Arbeiterschaft?

Erstere, die hauptsächlich durch eine Verschärfung des sogen. Befähigungsnachweises und durch die Erweiterung des Konzessionszwanges markiert werden, brauchen vom Arbeiterstandpunkte nicht weiter interessieren; umfomehr ist dies der Fall hinsichtlich der Bestimmungen über die Stellung der Gehülften und Lehrlinge innerhalb der Zwangsgenossenschaften, sowie über das Strafrecht der Behörden.

Die Stellung der Gehülften, zu welchen auch die Hilfsarbeiter gehören, läßt sich mit einem Worte kennzeichnen: sie ist eine untergeordnete. Die Genossenschaft übt gleichsam das Patronat aus, wenn man nicht gar von einer Kuratel sprechen will. Die Zünftlei verlangt es, daß die Gehülften bloß Angehörige der Genossenschaft sind, das heißt, daß sie an den Rechten und Vorteilen der genossenschaftlichen Zwangsorganisation nur in beschränktem Maße teil-

nehmen, indes die Meister vollberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sind, gebunden lediglich durch das Gesetz, das ihnen großen Spielraum läßt und ihnen sogar die Freiheit gewährt, bei den Entscheidungen der Behörden mitzuwirken. Für die Gehülften bleibt also die Bevormundung durch die Genossenschaft aufrecht, zu der noch die durch die Behörde kommt. Von einer Gleichberechtigung wollen die Meister nichts hören; sie wissen auch warum: weil sie dann alsbald ins Hintertreffen geraten würden. Aber nicht genug daran, daß das alte Bevormundungssystem konserviert wird; die winzigen Freiheiten und Rechte der Gehülften sollen noch eingeschränkt werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Versammlungsfreiheit. Während bisher der Gehülftenobmann keineswegs von dem guten Willen der Genossenschaftsvorsteherung abhängig war, wenn er eine Versammlung einberufen wollte, soll er künftig an die Zustimmung der Vorsteherung gebunden sein, und gegebenenfalls die Entscheidung der Behörde anrufen dürfen. Bloß einmal im Jahre darf es der Gehülftenobmann aus eigener Vollmacht tun. Die bisherige Praxis, die sich erst nach langjährigen Kämpfen durchgesetzt hatte, paßt natürlich den Meistern nicht, weil sie die Kosten der Einberufung tragen mußten; sie wollen also wieder die alte Oberhoheit und überdies die Kosten ersparen. Nur wenn die Gehülften die Versammlungskosten selbst decken, verzichten die Herren Meister auf ihr „Recht“. Damit ist zwar die ganze Sache ad absurdum geführt und in ihrer Lächerlichkeit enthüllt; aber die Regierung hat sich nicht entblödet, diese zünftlerische Engstirnigkeit zu paraphrasieren. Unter anderen Verhältnissen hätte sie den Meistern sagen müssen: Entweder die Gehülften haben das Versammlungsrecht wie Ihr, dann muß es ihnen uneingeschränkt zuteil werden; oder sie haben es nicht, dann lassen wir sie bei der Zunftorganisation überhaupt aus dem Spiel. Auf ihre eigenen Kosten können sie sich auch so ver-

handle sich um eine Aktion zum Schutze der gefährdeten Interessen der Bleiindustriellen? Die ganze Auffassung des Problems der Bleivergiftungshygiene, wie sie sich in den Vorschriften des Preisausschreibens widerspiegelt, verrät den engstehenden Betriebstandpunkt, der nichts mit wirklichem Arbeiterschutz zu tun hat. Nur ein Betriebsleiter kann z. B. die Ursachen der Bleivergiftungsgefahr in mangelnder Reinlichkeit, ungenügender Ernährungs- und Lebensweise, sowie ungesunden Wohnungsverhältnissen der Arbeiter suchen, ohne gleichzeitig auf die mangelhaften Betriebsverhältnisse, auf die vorzeitige Erschöpfung der Kräfte der Arbeiter durch Überanstrengung und auf die durch zu niedrige Löhne (Submission), erzwungene Arbeitslast hinzuweisen. Nach dieser Auffassung gibt es nur zwei Ursachen der Bleivergiftung, eine geringere in einer gewissen Schädlichkeit der bleiischen Stoffe an sich, die aber durch Anwendung geeigneter Vorsicht vermieden werden kann, und die hauptsächlichste in dem Mangel an gutem Willen der Arbeiter, von solcher Vorsicht Gebrauch zu machen. Aufgabe der Gesetzgebung sei es hiernach, die Arbeiter zur Beachtung solcher Vorsicht zu zwingen durch Vorschriften und Ordnungsstrafen, Aufgabe der Verwaltung, sie durch Merkbüchlein und Anschläge zu belehren, und Aufgabe der Sozialhygiene, diese Prophylaxis wissenschaftlich zu begründen und den gefährdeten Kapitalprofit zu schützen.

Wir Arbeiter haben aber eine andere Auffassung vom Arbeiterschutz und von den Aufgaben der Wissenschaft und Gesetzgebung. Der gesetzliche Arbeiterschutz soll in erster Linie den Interessen der Arbeiter dienen und deren Wohl ohne Rücksicht auf den Kapitalprofit sicherstellen, und die Wissenschaft soll das Beste, das Gute und Wahre suchen, ohne irgendwelche Schranken zu ziehen und es der freien Forschung überlassen, zu untersuchen, ob die Bleif Gefahr zu vermeiden oder zu beseitigen ist. Mit Unrecht beruft sich Herr Prof. Bauer auf die Eingabe der schweizerischen Sektion, betr. ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei öffentlichen Arbeiten in der Schweiz, denn diese Eingabe steht in wohlthuendem Gegensatz zu dem Geiste, den das Preisausschreiben der Internationalen Vereinigung beherrscht. Es tritt der Propaganda der Unschädlichmachung der Bleifarbenverwendung strikte entgegen und fordert ein Verbot der Bleiweißverwendung.

Hätte das Internationale Arbeitsamt in seinem Preisausschreiben in erster Linie einen Ersatz giftiger bleiischer Produkte durch ungiftige Stoffe angeregt, so konnte ein Zweifel darüber, daß der Preisbewerb einer gründlichen Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr diene, nicht erst entstehen. Daß solche Zweifel erwacht sind, daran trägt das Arbeitsamt selbst die Schuld durch die kaum noch zweideutig zu nennende Fassung seiner Veröffentlichung. Dieselbe trug so sehr den Stempel des Arbeitgeber-schutzes, daß der Eindruck, dahinter stehe das deutsche Reichsamt des Innern, als Hort der Bleifarbeninteressenten, nicht abzuweisen war. Es macht uns Freude, zu vernehmen, daß das Internationale Arbeitsamt ebensobiel Wert auf sozialpolitische Gründlichkeit als auf wissenschaftliche Selbständigkeit legt. Umsomehr ist aber unser Wunsch berechtigt, daß diese Auffassung auch in den Aktionen des Arbeitsamtes zum Ausdruck kommen möge.

Kartelle und Sekretariate.

Das **Barmener Arbeiterssekretariat** ist mit dem 1. April in Tätigkeit getreten. Die Leitung ist dem Genossen Karl Krüger übertragen. Die Adresse lautet: Barmen, Oberdörnerstr. 104.

Arbeiterssekretär für Wiesbaden und Umgegend gesucht.

Zum 1. Juli d. J. wird für Wiesbaden und Umgegend ein Arbeiterssekretär gesucht, der vorwiegend die sozialpolitischen Arbeiten auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung und des Arbeiterschutzes auszuführen hat und Auskunft erteilen soll. Anfangsgehalt 1800 Mark. Verlangt wird gewerkschaftliche und politische Kenntnis und Erfahrung in der Arbeiterschutzes-Gesetzgebung. Bewerber wollen einen Schriftsatz über die Aufgaben der Arbeiterssekretariate mit einer kurzen Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit innerhalb der Arbeiterbewegung beim Genossen Karl Schäfer, Wiesbaden, Schachtstraße 9, bis zum 20. April einreichen.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat März bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Tapezierer für 1904	...	Mk.	643,44
" " Blumen- u. Blätterarbeiter für 1904	"	"	69,00
" " Lagerhalter für 1904	"	"	179,40
" " Cigarrenfortierer für 1904	"	"	209,24
" " Fleischer . . . für 1. und 2. Qu. 04	"	"	70,00
" " Asphaltreue . . . 2., 3. u. 4. " 04	"	"	42,00
" " Buchbinder für 2., 3. u. 4. " 04	"	"	1608,52
" " Graveure " 2., 3. " 4. " 04	"	"	271,96
" " Steinsezer " 3. und 4. " 04	"	"	507,68
" " Hafenarbeiter für 3. u. 4. " 04	"	"	1155,36
" " Lithogr. u. Steindr. 3. " 4. " 04	"	"	748,60
" " Bauarbeiter für 3. und 4. " 04	"	"	3013,12
" " Lederarbeiter " 3. " 4. " 04	"	"	407,45
" " Holzarbeiter " 3. " 4. " 04	"	"	6900,00
" " Civilmusiker " 3. " 4. " 04	"	"	47,24
" " Handschuhmacher für 3. u. 4. " 04	"	"	319,00
und 1. Quartal 05	"	"	180,00
" " Portefeuller für 3. und 4. " 04	"	"	41,44
" " Wäschearbeiter " 3. " 4. " 04	"	"	2742,56
" " Zimmerer für 4. " 04	"	"	163,00
" " Sattler " 4. " 04	"	"	1006,04
" " Maler " 4. " 04	"	"	424,72
" " Schmiede " 4. " 04	"	"	343,60
" " Porzellanarbeiter " 4. " 04	"	"	93,00
" " Gastwirtsgehilfen " 4. " 04	"	"	346,00
" " Maschinisten u. Heizer " 4. " 04	"	"	792,72
" " Schneider " 4. " 04	"	"	1783,70
" " Textilarbeiter " 4. " 04	"	"	145,36
" " Glaser " 4. " 04	"	"	657,24
" " Brauereiarbeiter " 4. " 04	"	"	1000,00
" " Buchdrucker " 4. " 04	"	"	160,75
" " Hutmacher " 4. " 04	"	"	

Für die streikenden Bergarbeiter gingen ein: Der samwirkender Fagvorbund i Danmark Mk. 4500,71; Bonstra Amsterdam Mk. 3,—; J. A. Lenz, Utrecht Mk. 16,40; M. Mitchell, London Mk. 204,—; Confédération générale du Travail, Paris Mk. 271,61; Dagblad Het Volk Amsterdam Mk. 40,21; La Petite République Paris Mk. 47,78; Unión General De Trabajadores Comité Nacional Madrid Mk. 808,25; Summa Mk. 5981,96; bereits quittiert Mk. 11965,44; insgesamt Mk. 17947,40.

Berlin, im April 1905. Hermann Rebe.

als wucherisch erwiesen haben, fortexistieren können, wenn sie nur die vorgeschriebene Betriebsordnung der Behörde zur Genehmigung vorlegen.

Die Strafbefugnisse der Gewerbebehörden sind erweitert, die Strafen selbst verschärft worden. In Zukunft sollen auch die Meister mit Arrest bestraft werden können.

Wenn man die Bedeutung der Kleingewerblichen Bestrebungen und damit der Regierungsvorlage abschätzen will, so genügt die Anführung der Tatsache, daß von den 5400 Genossenschaften mit 3200 organisierten Gehilfenvertretungen bloß etwa 150 Genossenschaften mehr als 500 Gehilfen aufweisen, daß viele von ihnen sog. Kollektivgenossenschaften, d. h. Vereinigungen von verschiedenen Gewerben sind, die miteinander keine engere Interessengemeinschaft verbindet. Für die Gehilfen kommen selbstverständlich diese Zwangsinnungen, auch wenn man sie noch so sehr mit Rechten ausstattet, nicht weiter in Betracht; ihre Zukunft liegt in den Gewerkschaften.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Bergarbeiterschutz im preussischen Landtage.

Die Kommission des preussischen Landtages arbeitet rüstig weiter an der Vernichtung des Bergarbeiterschutzwurfs. Sie lehnte am 5. April zunächst ab, eine Strafbestimmung für die Nichtzuziehung des Wagenkontrolleurs aufzunehmen, führte für Einwendungen gegen die Auflösung von Arbeiterausschüssen das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Oberbergamt ein und beschloß die Einsetzung eines Gesundheitsrates. Dagegen lehnte sie die Vorschläge der Regierung über die Einführung der 8½stündigen Arbeitszeit ab 1. Oktober 1905 für Gruben mit mehr als 22 Grad Celsius Temperatur ab und stimmte nur einer Beschränkung der Arbeitsdauer für Bergwerke mit über 28 Grad Celsius auf 6 Stunden zu. Einen recht zweifelhaften Ersatz für die abgelehnte Arbeitszeitregelung bot man den Bergleuten mit einer gesetzlichen Regelung der Maximaldauer der Seilfahrt, die nicht über ¼ Stunden hinaus verlängert werden dürfe. Als Arbeitszeit gelte die Zeit von Beendigung der Seilfahrt bis zu deren Wiederbeginn. Bisher betrug die Seilfahrt in der Regel überhaupt nur ½ Stunde, so daß die gesetzliche Regelung eher einer Verlängerung ähnelte. Die Vorschriften über Beschränkung der Uberschichten wurden angenommen.

Mit diesen Beschlüssen ist der weitaus wichtigste Teil der Vorlage der preussischen Regierung gefallen und der letzteren wird nichts anderes übrig bleiben, als den Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten, wenn sie ihr Wort, das sie den Bergleuten gab, nicht brechen will. Da die Bergarbeiter im Vertrauen auf diese Regierungsversprechungen den Kampf einstellten, auf die Selbsthilfe verzichteten und das Land vor einer schweren öffentlichen Kalamität bewahrten, so wird die Regierung wohl oder übel jeden möglichen Weg benutzen müssen, um ihr gegebenes Wort voll einzulösen.

Die zweite Kommissionslesung soll am 13. oder 14. April stattfinden. Die Konservativen kündigen für dieselbe bereits einen verschärften Arbeitwilligenschutz an, der ein Ausnahmegesetz für die Bergarbeiter votieren soll. Daß ein solcher Antrag verfassungswidrig ist, da die §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung auch für die Bergarbeiter gelten, schert die reaktionären Herren wenig. Sie sind nicht halb so ängstlich gegenüber der Reichsgesetzgebung, als die preussische Regierung gegenüber der Landes-

gesetzgebung. Solche verfassungsbrüchige Gelüste sind aber ein Grund mehr, die Regelung der Bergarbeiterverhältnisse völlig dem Schutze der Reichsgesetzgebung anzuvertrauen.

Die preussische Regierung scheint sich aber dem Plan eines landesrechtlichen Arbeitwilligenschutzes gegenüber nicht absolut ablehnend zu verhalten, denn der Handelsminister Möller erklärte, daß er seine Zustimmung nur von der Art der Formulierung abhängig machen könne. Er ist sich der Tragweite des § 153 der Gewerbeordnung wohl bewußt, aber mit der Tendenz des Antrages, d. h. also des verfassungswidrigen Eingriffes in Reichsrecht, soweit einverstanden, daß es nur auf die Form desselben ankomme. Es kommt ihm also nicht im mindesten darauf an, die Bergarbeiter dafür, daß sie ihren Kienenkampf in strengster Ordnung und Disziplin geführt und Ausschreitungen peinlichst verhütet haben, mit einem Ausnahmegesetz zu regalieren. Was sagt Graf von Posadowski, der Hüter der Reichsgesetze, dazu, der den Bergleuten in öffentlicher Reichstagsitzung ein glänzendes Zeugnis des gesetzlichen Wohlverhaltens ausstellte? Die Ruhrbergleute haben bereits in zahlreichen Versammlungen Stellung zu den Beschlüssen der Bergarbeiterschutz-Vernichtungskommission genommen und folgenden Protest beschlossen:

Da die Kommission des Landtages sich erlaubt hat, anstatt Verbesserungen noch ganz unerhörte Verhinderungen in den Entwurf hineinzubringen, sogar die Bergleute unter ein Ausnahmegesetz stellen, und die Arbeiterausschüsse zu Grubengendarmen herabdrücken will, da ferner auch der Herr Handelsminister Möller sich einverstanden erklärte, den Arbeiterausschüssen das Vereinigungsrecht zu rauben, so protestiert die Versammlung nicht nur gegen diese Bergarbeiter verhöhrenden Bestrebungen, sondern sie ersucht den Herrn Reichstanzler, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und dem Reichstage schleunigst ein Reichs-Berggesetz zur Beschlußfassung vorzulegen, welches den vom genannten Bergmannstage gefaßten, nur zu berechtigten Forderungen voll entspricht.

Ein neues Vereins- und Versammlungsrecht für Elsaß-Lothringen. Am 11. April wurde vom elsass-lothringischen Landesauschuß in dritter Lesung das von der Regierung vorgelegte Gesetz betr. Vereine und Versammlungen angenommen. Es regelt die Verhältnisse der Vereine und Versammlungen im wesentlichen auf der Grundlage des preussischen Vereinsgesetzes von 1850, enthält aber eine Reihe von Bestimmungen, die dieses reaktionäre Vorbild an Rückständigkeit noch übertreffen, so hinsichtlich der Einreichung der Mitgliederverzeichnisse, des Ausschlusses von Minderjährigen und Frauen aus politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen und einer Einschränkung des Gebrauches fremder Sprachen. Der Regierungsentwurf wollte nur für französische Sprachgebiete den Mitgebrauch der französischen Sprache gestatten, während der Landesauschuß den Gebrauch aller fremden Sprachen an allen Orten sichern wollte. Das mußte selbstverständlich sein in einem Lande, wo Tausende italienischer Arbeiter im Bau- und Hüttengewerbe ihr Brot verdienen. Die Regierung bezeichnete aber das Gesetz mit dieser Sprachfreiheit als unannehmbar, worauf mit großer Mehrheit die Regierungsvorlage wiederhergestellt wurde. Wir werden auf die Schönheiten dieses Gesetzes näher eingehen, wenn uns dasselbe in seinem Wortlaut vorliegt.

Arbeitskammern im hessischen Landtage. In der Ersten hessischen Kammer erwiderte Minister Nothe auf die Frage des Freiherrn v. Gehl über die Stellung der Regierung zur Errichtung von Arbeitskammern,

sammeln; dazu brauchen sie nicht erst Angehörige der Genossenschaft zu sein.

Die untergeordnete Stellung der Gehülfen kommt auch darin zum Ausdruck, daß ihr Statut von den Meistern begutachtet werden kann, ohne daß ihnen das gleiche Recht hinsichtlich des Meisterstatuts zustände. Noch könnte man diese Kleinlichkeiten ertragen, wenn der Wirkungskreis der Gehülfenversammlung eine ordentliche Vertretung der Gehülfeninteressen ermöglichen würde. Das aber ist nicht der Fall. Die Kompetenzen der Gehülfenversammlung haben zwar eine Erweiterung erfahren, aber die Möglichkeit, Beschlüsse bei den Meistern durchzusetzen, ist nach wie vor gleich Null. Die Gehülfenversammlung ist zunächst nur ein Wahlapparat, bei welchem die Funktionäre für den Gehülfsenausschuß, das Schiedsgericht, die Krankenkasse und die Arbeitsvermittlung gewählt werden, deren Statut auch der Begutachtung durch die Gehülfen unterliegt.

Eine Novität enthält aber die Regierungsnovelle doch, die beinahe so aussieht, als ob der heilige Geist sich auf die Häupter der österreichischen Regierungsmänner niedergelassen hätte: die Genossenschaften werden nämlich für berechtigt erklärt, im Einvernehmen mit den Gehülfen Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung, sowie über die Kündigungsfrist festzusetzen. Die Wechselschaffung hat seitens der Meister wie der Gehülfen mit Zweidrittel-Majorität zu erfolgen und ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis zu bringen und von ihr zu genehmigen. Damit macht also die Regierung einen Schritt nach dem kollektiven Arbeitsvertrage hin. Es ist aber nur ein halber Schritt; denn für die Erzwingbarkeit des Vertragsinhalts fehlt Meistern wie Gehülfen die Handhabe, weil sie ihnen die Regierung vorenthält. In ihrer Nichtigkeit läßt sie sogar zu, daß beide Vertragsteile sofort wieder von dem Vertrage zurücktreten können, wenn derselbe nicht für eine bestimmte Frist abgeschlossen wurde. Zwar wird die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages für beide Teile ausgesprochen, aber nur für den Fall, als nicht zwischen den Meistern und Gehülfen die üblichen Privatverträge zustande kamen.

Das Lehrlingsverhältnis — beinahe noch wichtiger als das Arbeitsverhältnis — wird in manchen Punkten neu geregelt. Es sind natürlich nicht die entscheidenden Punkte, an denen die Regierung ihre Reformkunst versucht. Sie revidiert nur insoweit, als es ihr selbst unerlässlich und ohne Gefahr für die Meister erscheint. Die Lehrlinge bleiben die Ausbeutungsobjekte der Meister, die ihnen unbezahlte Arbeit in Werkstatt, Küche und Kinderstube, überdies aber bei Aufdingung und Freisprechung sowie bei der Lehrlingsprüfung hohe Gebühren leisten müssen, aus deren Erträgnis sie zum großen Teil die Verwaltungskosten der Genossenschaften bestreiten. In diesem für die Zukunft des Gewerbes so wichtigen Belange trifft die Regierungsvorlage keine Aenderung, die eine wesentliche Besserung erwarten ließe. Im Gegenteil, die Regierung ist bestrebt, den Aufstieg der Lehrlinge und Gehülfen zur Selbständigkeit ganz nach den Wünschen der Meister, die für sich und ihre Familienangehörigen ein Monopol brauchen, tunlichst zu erschweren. Zu diesem Behufe wird eine Lehrlingsprüfung eingeführt, die bei der weitgehenden Arbeitsteilung, welche auch im Kleingewerbe vielfach Platz gegriffen hat, natürlich keine Gewähr bieten kann, ob der Lehrling die Details seines Handwerks beherrscht, die vielmehr als Vorwand dazu dienen

wird, um die Lehrzeit der unzureichend ausgebildeten Lehrlinge um ein halbes Jahr zu verlängern. Die Lehrzeit kann zwar bei einzelnen nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerben auf ein Jahr herabgesetzt werden — selbstverständlich wieder, ohne daß die Gehülfen um ihre Meinung gefragt zu werden brauchen —, aber an der Bedeutung der Lehrzeit wird damit nichts geändert. Die Folge wird bloß die sein, daß die Meister die verkürzte Lehrzeit künstlich zu verlängern bestrebt sein werden, wozu ihnen die Lehrlingsprüfung die Handhabe bietet.

Für die Verbollkommnung des Lehrlings — die Hoffnung und Zukunft des Gewerbes! — geschieht nichts. Bloß die Vorschriften über den Schulbesuch werden etwas verbessert dadurch, daß die Meister verpflichtet werden, die Lehrlinge bei der Schule anzumelden. Im übrigen hängt die weitere Ausbildung bezw. die Möglichkeit für den Lehrling, in lernfähigem Zustande die Schule zu besuchen, ganz vom Belieben des Meisters ab.

Das einzige, was die Regierung tut, um die Meister zur Einhaltung der Verpflichtung zu zwingen, ist die Drohung, daß zuwiderhandelnden Gewerbetreibenden das Recht entzogen werden kann, Lehrlinge oder Hilfsarbeiter zu halten. Ein Einfluß auf die Handhabung der Vorschrift wird auch in diesem Punkte den Gehülfen nicht eingeräumt, wie überhaupt die Gehülfen jedes Rechtes, auf die Arbeits- und Lehrverhältnisse im Gewerbe bestimmend einzuwirken, bar sind. Man nennt das Gleichberechtigung der Staatsbürger vor dem Gesetze.

Erwähnen wir noch, daß dort, wo keine Vorschrift über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehülfen besteht, der Handelsminister — nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, nicht aber der Gehülfen — die Zahl bestimmen kann und daß die Lehrverträge künftig schriftlich binnen vier Wochen — bezüglich des Inhalts erfolgt keine weitere Präzisierung! — abzuschließen sind, dann ist die Politik der Regierung in der so bedeutsamen Lehrlingsfrage erschöpfend dargestellt.

Zu einem kleinen Fortschritt schwingt sich die Regierung bei der Regelung des Arbeitsnachweises auf. Die von den Genossenschaften im Einvernehmen mit den Gehülfen eingerichtete Stellenvermittlung ist von einem paritätisch aus Gehülfen und Meistern zusammengesetzten Ausschusse zu verwalten und für die ersteren unentgeltlich durchzuführen. Die Mitverwaltung der Gehülfen gilt aber obligatorisch nur dann, wenn die Genossenschaft mindestens 200 Gehülfen zählt.

Auch die private Dienst- und Stellenvermittlung soll durch das Gesetz eine Regelung erfahren. Die Bureaus der gewerblichen Arbeitsvermittler sind zumeist wahre Ausbeutungsanstalten für stellenlose Dienstmädchen und andere. Die Regierung will nun die Eröffnung solcher Bureaus durch den Konzeptionszwang erschweren und schreibt der Konzeptionswerbung verschiedene Bedingungen vor, ohne jedoch für die strikte Einhaltung der Vorschriften und der zu genehmigenden Vermittlungsbedingungen durch die Unterstellung der Bureaus unter die Gewerbeinspektion oder durch anderweitige Kontrolle zu sorgen. Die bereits bestehenden Bureaus bleiben ganz ungeschoren, da österreichischen Regierungen der Respekt vor „erworbenen Rechten“ nun einmal angeboren ist. Es wird also, wenn die vorliegende Novelle unberändert Gesetz werden sollte, die merkwürdige Tatsache entstehen, daß die alten Geschäfte; auch wenn sie sich noch so sehr

daß die Regierung nach wie vor einzig das Reich für kompetent halte, diese Frage gesetzlich zu regeln.

Koalitionsentrechtung und Kontraktbruchbestrafung in Schweden. Ein dem schwedischen Reichstag vorgelegter Gesetzentwurf gegen „gesellschaftsgefährliche Ausstände der Sozialdemokratie“ ist zur weiteren Beratung an eine Kommission verwiesen. Der Entwurf will kontraktbrüchige Arbeiter mit Geldstrafe bestrafen, wenn ihr Vorgehen zu Gefahr für Leben und Gesundheit oder zu grober Eigentumsbeschädigung führt; mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn aus dem Kontraktbruch persönliche Beschädigung oder grobe Eigentumsverletzung entsteht. Weiter sollen die Angestellten von Eisenbahnen, Wasserstraßen, Gas- und Elektrizitätswerken, Löschanstalten usw. für dienstliche Versäumnis bestraft werden, und zwar in erhöhtem Maße, wenn dies Ausbleiben größere Betriebsstörungen oder persönliche und Eigentumsbeschädigung verursacht. Die schwedische Arbeiterschaft wird auf diese Entrechtung die rechte Antwort zu geben wissen.

Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich.

III.

(Schluß.)

5. Das Verfahren.

Vielleicht die wichtigste Seite eines wirkamen Arbeiterversicherungsgesetzes ist es, das Verfahren bei Feststellung der Ansprüche der Versicherten. Man kann nicht behaupten, daß das „Programm“ in dieser Richtung besonders gute Maßnahmen vorschlägt. Die Aufgaben sind sehr mannigfaltig und gewiß auch sehr schwierige. Da es sich bei den Versicherten einerseits in der großen Mehrzahl um rechtsunfunde und wenig geschäftsgewandte, andererseits um sehr unglückliche und hilfsbedürftige Leute handelt, so muß das Verfahren einfach und schnell sein. Es muß aber auch so ausgestaltet werden, daß die Interessen der Versicherten vor den Interessen der Klassen möglichst geschützt werden.

In der Krankenversicherung ist nur eine bemerkenswerte Neuerung in Vorschlag gebracht. Die heute bestehenden Schiedsgerichte der Krankenkassen, die mehr oder weniger von den Klasseninteressen abhängig sind und in denen ein berufsrichterliches Element gänzlich fehlt, werden beseitigt. An ihre Stelle tritt die Entscheidung der politischen Behörde, der Bezirkshauptmannschaft. Gegen diese Entscheidung steht binnen 14 Tagen der Rechtszug an das zuständige „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ offen, das am Sitz jeder Landesbehörde also in den Landeshauptstädten seinen Sitz haben wird. Die Schiedsgerichte, auf deren übrige Tätigkeit wir noch zu sprechen kommen, entscheidet in Senaten von drei Richtern, einem richterlichen Staatsbeamten und zwei Beisitzern. Die letzteren werden aus dem Stand der Dienstgeber und der Versicherten vom Chef der politischen Landesbehörde ernannt. Davon abgesehen, daß auch hier wieder an Stelle des Wahlrechtes der Interessenten das Ernennungsrecht der Bureaukraten tritt, ist diese Regelung des Rechtsschutzes keine erspriessliche. Die Beseitigung der Schiedsgerichte der Krankenkassen ist unleugbar ein Fortschritt. Die Entscheidungen solcher Schiedsgerichte hängen im großen und ganzen von dem Gutachten der Ärzte ab. Den heutigen Schiedsgerichten stehen aber nur die Klassenärzte als Sachverständige zur Verfügung, die naturgemäß befangen sind. Die Beseitigung der Schiedsgerichte bedeutet demnach die Ermöglichung einer un-

befangenen Entscheidung. Aber die Uebertragung dieser Tätigkeit an die politischen Behörden bedingt eine außerordentliche Verschleppung und Verzögerung des Verfahrens. Das Verfahren vor den politischen Behörden in Oesterreich ist weder mündlich, noch öffentlich, noch ist es überhaupt für die Durchführung strittiger Parteiangelegenheiten geeignet. Barum hier nicht auch, wie in den übrigen Zweigen der Versicherung die Schiedsgerichte in erster Instanz entscheiden sollen, ist nicht einzusehen.

Die Feststellung der Renten der Unfallversicherung hat eine Reihe von Veränderungen erfahren, die zum Teil eine Folge der veränderten Organisation sind. Eine der schwersten Uebelstände sind heute die Unfallserhebungen, die sich lange hinausziehen, weil sie von den politischen Behörden gemacht werden. Häufig tritt daher der Fall ein, daß der Verunglückte kein Krankengeld bezieht, weil er geheilt ist, aber noch keine Rente, weil seine Berechtigung noch nicht festgestellt ist. Heute nämlich ist die Unfallanzeige an die politische Behörde zu erstatten, die sie an die Anstalt weiterleitet und gleichzeitig bei allen Unfällen, die den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen nach sich ziehen, sehr weitläufige, auch am Unfallsort vorzunehmende Erhebungen pflegt. Nach dem Programm ist die Anzeige an die Anstalt selbst zu erstatten. Die Erhebungen finden nur über den Antrag statt. Damit wird viel Zeit und viel Geld erspart werden. Dafür hat man wieder an anderer Stelle eine Aenderung vorgenommen, die möglicherweise zu einer Verzögerung führen kann. Die Feststellung der Rente soll nicht durch den Vorstand der Anstalt, sondern durch Ausschüsse, die Unfallentschädigungsausschüsse, festgestellt werden. Diese Ausschüsse bestehen aus je einem Vorstandsmitglied der Unternehmer-, Arbeiter- und Regierungsvertreter. So weit so gut. Ein kleiner Ausschuß wird arbeitsfähiger sein, wie der große Vorstand. Kommt aber kein einstimmiger Beschluß des Ausschusses zusammen, oder verlangt es nur ein Ausschußmitglied, so wird die Sache an den Vorstand geleitet. Damit ist ein Zwischenglied eingeschoben, das neuerdings die Rentenfestsetzung verzögern kann. Gegen die von den Anstalten auszustellenden Bescheide ist die Anfechtung beim Schiedsgericht zulässig.

Das Verfahren in der Invalidenversicherung ist ein besonders schwieriges und kompliziertes. Die Feststellung der Rente hängt ja nicht bloß von dem Gutachten der Sachverständigen, sondern auch von dem Nachweis der gezahlten Beiträge ab. Das Programm schreibt nun vor, daß der Rententwerber seinen Anspruch unter Nachweis der die Berechtigung des Anspruches nachweisenden Dokumente bei der zuständigen Krankenkasse, das ist bei derjenigen, welche zuletzt die Beiträge eingehoben hat, anmeldet. Die Krankenkasse pflegt die Erhebungen, läßt den Rententwerber vom Arzt untersuchen, holt Erkundigungen beim letzten Dienstgeber, bei Berufsgenossen des Antwärters und anderen Personen, sowie bei der politischen und Gemeindebehörde ein. Ist nun „die Verhandlung über den erhobenen Anspruch genügend vorbereitet“, so leitet sie das Ansuchen an die Invalidenrentenkommission, die bei der territorialen Versicherungsanstalt ihren Sitz hat; diese entscheidet über den Anspruch. Auch bei dieser Kommission ist beim Mangel einer einstimmigen Entscheidung oder über Verlangen eines Mitgliedes die Entscheidung an den Vorstand der staatlichen Versicherungsanstalt oder einen von ihm zu bestellenden Ausschuß zu leiten. Dem Rentner wird ein Bescheid zugestellt, der innerhalb der kurzen

Krist eines Monats beim Schiedsgericht angefochten werden kann.

Dies der vorgeschlagene Gang bei Feststellung der Rente. Er wird vor allem dadurch schleppend, daß wieder die Rentenkommision stellweise nicht endgültig entscheidet. Die Entscheidung nun der staatlichen Versicherungsanstalt in Wien allein aufzubürden, ist ein sehr unglücklicher Gedanke. Dort werden die Ansuchen aus dem ganzen Reich zusammenlaufen. Wann wird da über den einzelnen Anspruch entschieden werden können? Wir fürchten sehr, daß die staatliche Versicherungsanstalt bei der Rentenfeststellung dieselbe Rolle spielen wird, wie unsere obersten Gerichtshöfe im Prozeß- und Verwaltungsverfahren. Gar manche Rentner werden die Feststellung ihrer Ansprüche nicht mehr erleben.

Die Bescheide der Kommissionen sind, wie wir gesehen haben, beim Schiedsgericht anfechtbar. Um dies zu können, muß der Versicherte im Besitz des Materials der von der Rentenkommision angestellten Rentenberechnung sein. Das Programm stellt nun ein System zum Nachweis der Anwartschaften auf, das vor dem deutschen Klebesystem sehr viele Vorteile voraus hat. Die von den Krankenkassen eingehobenen Beiträge werden in eine Beitragskarte für jeden Versicherten eingetragen. Nach Jahresablauf erfolgt ein Abschluß der Karte. Das Ergebnis kommt in eine neue Karte und außerdem in ein Beitragskonto, das bei der territorialen Versicherungsanstalt geführt wird. Bei jedem Wechsel der Krankenkasse wird die Karte von der ersten an die zweite abgetreten. Die Versicherten erhalten die Berechtigung, in die bei den Krankenkassen erliegenden Karten Einsicht zu nehmen. Warum man ihnen nicht auch Einsicht in das Konto gestattet, ist nicht einzusehen. Mindestens einmal im Jahr ist ihnen über ihr Verlangen eine Bescheinigung auszufolgen, aus welcher die Daten, die für die Berechnung der Anwartschaften maßgebend sind, zu ersehen sein werden. Diese Bescheinigung ist jedenfalls zu erteilen, wenn der Versicherte aus der Krankenkasse ausscheidet. Aus diesen Bescheinigungen wird der Versicherte jederzeit in der Lage sein, die Höhe seiner Ansprüche zu berechnen.

Schließlich ordnet das Programm auch ein Verfahren, durch das der Versicherte gegen das Herabsetzen der Unfalls- und Invalidenrenten geschützt werden soll. Das Unfallversicherungsgesetz sagt heute nur, daß die Anstalt berechtigt ist, die Rente herabzusetzen oder zu entziehen, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung eintritt. Jede Besserung des Gesundheitszustandes wird heute von den Anstalten benutzt, um die Rente herabzusetzen. Der Bescheid hat dabei sofort Wirkung, selbst wenn er vor dem Schiedsgericht angefochten wird.

Das soll nun teilweise besser werden. Eine Unfallrente soll wegen Veränderung in den wesentlichen Verhältnissen nur in den ersten zwei Jahren anderweitig festgestellt werden können. Nach Ablauf von zwei Jahren kann das nur mehr in Zeitabschnitten von je einem Jahr geschehen. Nach Ablauf von fünf Jahren nur durch eine beantragte Entscheidung des Schiedsgerichtes. Doch haben diese Bestimmungen keinen Einfluß, wenn zwischen Anstalt und Versicherten ein anderes Einverständnis zustande gekommen ist. Diese letzte Bestimmung wird genauer präzisiert werden müssen, damit nicht die Anstalten durch Revers die Bestimmungen illusorisch machen, aber andererseits den Versicherten doch bei Ver-

schlechterungen ihres Zustandes eine Erhöhung der Rente zu beantragen möglich ist. Die Invalidenrente dagegen kann entzogen werden, wenn der Rentner nicht mehr invalid erscheint.

Die Entziehung oder Herabsetzung beider Renten tritt mit dem Ende des Kalendermonates in Wirksamkeit, in dem der sie aussprechende Bescheid dem Rentner zugestellt wurde, wenn seit dieser Zustellung mindestens 14 Tage verflossen sind, sonst mit Ablauf von 14 Tagen.

Auch diese Bescheide bleiben in Wirksamkeit, selbst wenn sie beim Schiedsgericht angefochten werden. Ist jedoch die Rente durch schiedsgerichtliches Urteil festgestellt worden, so kann der Rentenempfänger beim Schiedsgericht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides die Erlassung einer mittlerweiligen Vorkehrung des Inhaltes beantragen, daß die Wirksamkeit des Einstellungs- oder Herabsetzungsbescheides bis zu dem Tage aufgeschoben wird, an dem ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes erlossen oder vor diesem ein Vergleich abgeschlossen wird. Das Schiedsgericht hat über den Antrag in kürzester Frist, gegebenenfalls nach Einvernehmung der Anstalt zu entscheiden. Der Wert dieser neuen Einrichtung wird aber dadurch sehr herabgemindert, daß das Schiedsgericht diesen Aufschub nur dann gewähren soll, wenn neben einer Gefährdung des Nahrungs- oder Erwerbsstandes des Rentenempfängers oder drohenden, unwiederbringlichen Schadens für ihn auch der Anspruch auf Fortbezug der ursprünglich festgesetzten Rente nicht unbegründet scheint. Dieser letzte Zusatz macht nicht nur die ganze Einrichtung illusorisch, sondern gefährdet überhaupt den Wert des Schiedsgerichtsverfahrens. Es tritt eine Vorentscheidung ein, auf die der Versicherte keinen Einfluß hat, die Mündlichkeit des Schiedsgerichtsverfahrens wird durch ein schriftliches Verfahren ersetzt. Das beabsichtigt das Programm auch ausdrücklich. Die Motive sagen: „Diese mittlereilige Vorkehrung sichert den Rentenanwärter vor plötzlich hereinbrechender Notlage, sie wird aber auch geeignet sein, die Prozeßlast der Schiedsgerichte zu erleichtern, die schon die Abweisung des Verfahrens, um mittlereilige Vorkehrung die Versicherten nicht selten von der Aussichtslosigkeit weiterer prozessualer Schritte gegen die Anstalt überzeugen und sie demnach abhalten wird, solche Ansprüche mittels neuerlicher Klage vor dem Schiedsgericht geltend zu machen.“ Eine derartige Umgehung des Schiedsgerichtsverfahrens ist ganz unzulässig und kann unmöglich Gesetz werden.

Freudig zu begrüßen ist der Vorschlag, daß endlich gegen die Urteile der Schiedsgerichte eine Instanz in einem neu zu errichtenden „Obergericht für Arbeiterversicherung“ geschaffen wird. Die Beschwerden können binnen 4 Wochen angebracht werden. Es wird seinen Sitz in Wien haben. Sein Präsident, sein Stellvertreter und die Mitglieder, die zur Hälfte Richter, zur Hälfte Verwaltungsbeamte sein sollen, werden vom Kaiser ernannt. Das Obergericht soll in nicht öffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung entscheiden und nur, wenn es zweckdienlich erscheint, eine mündliche Verhandlung anordnen. Doch soll das Schiedsgericht nur wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache angerufen werden können.

Mit dem Programm über die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung hat die Regierung Körper ein oft gegebenes Versprechen endlich erfüllt. Sein Nachfolger wird seine Gesetzgebung nicht mehr

hindern können. Es wirkt durch seinen Bestand weiter und wird sich durchsetzen, trotz alles Widerstandes, den es heute schon in den Kreisen der Unternehmer findet. Wie man sieht, leidet das Programm an sehr vielen Mängeln. Es wird gründlich gereinigt werden müssen, sowohl in einer Reihe seiner Grundsätze als auch in einer ganzen Menge von einzelnen Bestimmungen, die wir nicht erwähnen konnten, die aber von Arbeiterfeindlichkeit und von Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse strotzen. Die Reform der Arbeiterversicherung ist heute unausweichlich geworden. Die organisierte Arbeiterschaft hat eine Kommission zur Begutachtung des Programms eingesetzt. Sie wird große Arbeit zu leisten haben, um aus dem Programm einen nützlichen Gesetzesvorschlag herauszuarbeiten. Sie hat in einer umfangreichen Resolution bereits ihre Anschauungen und Forderungen festgelegt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Neuregelung des Submissionswesens in Preußen, die verschiedenen Unternehmerinteressen und die Anerkennung der gewerkschaftlichen Arbeitsnormen.

Auch unsere Gewerkschaften haben schon oft Anlaß gehabt, sich mit Reformen im öffentlichen Verdingungs- (Submissions-)wesen zu beschäftigen.

Kein irgendetwas ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates so ausgebreitet, wie in Preußen und Deutschland — man denke nur an die Millionenaufträge, die bei uns der Staat allein als Besitzer von Eisenbahnen, Kanälen und Bergwerken an Bauunternehmer jeder Art an Materiallieferanten, an Maschinen- und Waggonfabriken erteilt, während im Auslande das Privatkapital ausschließlich oder viel stärker alle diese wichtigen Verkehrs- und Produktionsgebiete beherrscht. Dazu kommen, bei uns wie im Auslande, die enormen, stetig zunehmenden Unternehmungen und Anlagen der Gemeinden und der Gemeindeverbände bis hinauf zu den Provinzialverwaltungen. Bei so mannigfaltigen und umfassenden Ausschreibungen und Vergabungen fallen wahrlich nicht nur die Interessen der konkurrierenden, sich um die Aufträge bewerbenden großen und kleinen Kapitalisten, sondern noch vielmehr die Interessen zehntausender von Arbeitern ins Gewicht.

Doch zunächst wehrte sich nur das Kapital gegen Auswüchse und Schäden: gegen eine schofle und betrügerische Schleuderkonkurrenz, gegen eine monopolistische Aliquienwirtschaft, gegen bürokratische Chinesereien und Willkürlichkeiten bei der Ausschreibung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten. Erst später traten die Arbeiter selber in Aktion, und ihre Forderungen verfolgen naturgemäß ganz andere Ziele: Sicherung eines gewissen Mindestschutzes für das Leben und die Gesundheit, für die Bequemlichkeit und den Anstand (vor allem bei Hoch- und Tiefbauten), Verzicht auf gewisse Ausbeutungsformen (z. B. auf die Herstellung durch Heimarbeit, auf das Schwitz- und Zwischenmeisterstystem), Verwirklichung der kollektiven Arbeitsverträge, der gewerkschaftlich erkämpften Lohnsätze und Arbeitszeiten.

Bisher haben sich jedoch die Behörden meist gesträubt, solche Normen als verbindlich anzuerkennen; im besten Falle haben sie sich darauf beschränkt, nichts zu tun, was die Erfüllung der Arbeiterforderungen geradezu vereiteln mußte. Für die Gewerkschaften blieb also nur, was sie sowieso unmittelbar durch den Druck auf das Unternehmertum erreicht hatten. Indes, einzelne Ansätze zum Besseren

sind schon vorhanden, und mit der Zeit wird die Gesetzgebung und die Verwaltung dahin zu bringen sein, die Umgehung von Verbandstarifen gleichfalls als schofle Schleuderkonkurrenz zu behandeln. Bei weiterer Ausbreitung und Festwurzelung der kollektiven Arbeitsverträge sehen sich ja die anständigeren Arbeitgeber und alle diejenigen Unternehmer, die sich, wenn auch noch so widerstrebend, dem gewerkschaftlichen Einfluß fügen müssen, selber mehr und mehr gezwungen, solche Schleuderkonkurrenz mit bekämpfen zu helfen, wenn sie sich nicht ins eigene Fleisch schneiden wollen.

Wieviel auf diesem Felde noch zu tun bleibt, bewies soeben wieder die Handels- und Gewerbekommission des preussischen Abgeordnetenhauses bei ihren Beratungen über „die Neuregelung des öffentlichen Verdingungswesens“. Einzelne Anregungen und Beschlüsse waren hier durchaus vernünftig und zweckentsprechend. Aber hierbei kamen stets nur allgemeine Interessen des Unternehmertums oder der Steuerzahler ins Spiel; ein Eingehen darauf können wir uns also an dieser Stelle versagen. Weiter suchte man mit freigiebiger Hand allerhand kleine Liebesgaben auszustreuen, zum Teil mit politisch und wirtschaftlich recht bedenklichen Nebenabsichten, aber immer nur im Hinblick auf einzelne besitzende Kreise. Bei gleichen Angeboten seitens verschiedener „Handwerker“ sollte z. B. möglichst der geachtete „Meister“ berücksichtigt werden — ein Vorschlag, der im Kampfe zwischen Fabrikanten und Handwerkern vollständig versagt. Die Bedarfe an Landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollen „tunlichst unmittelbar von den Produzenten“ gedeckt werden. Ein starker Einschlag von Partikularismus machte sich gleichfalls geltend; man sprach in einer, nunmehr vom Abgeordnetenhause gebilligten Resolution die „Erwartung aus, daß bei öffentlichen Ausschreibungen Unternehmer aus solchen Staaten nicht berücksichtigt werden, welche bei ihren Ausschreibungen preussische Unternehmer hinter Einheimische zurücksetzen“ — Klagen in dieser Beziehung wurden hauptsächlich gegen Bayern und Sachsen laut. Auch Korporationen und Genossenschaften der Handwerker wollte man in erster Linie an öffentlichen Arbeiten und Lieferungen beteiligt sehen; doch verzichtete man darauf, schon erleichterte Bedingungen für die Zulassung solcher Vereinigungen der kleineren Unternehmer förmlich aufzustellen. Die Regierung soll zunächst Untersuchungen und Erwägungen vornehmen. Und was geschah für die Arbeiter? Zunächst lag ein Antrag vor, alle diejenigen Bewerber abzuweisen, „welche ihrer Beitragspflicht bei der Unfall- und Invalidenversicherung sowie den Krankenkassen nicht nachzukommen pflegen“. Dagegen läßt sich nicht das Geringste einwenden, aber dieses Vorgehen liegt mindestens ebenso sehr im Interesse der Unternehmerberufsgenossenschaften und der, von Unternehmern und Behörden mitverwalteten und mitfinanzierten öffentlich-rechtlichen Versicherungsorganisationen, wie im Interesse der versicherten Arbeiter. Weiter wurde beantragt, alle solche Bewerber auszuschließen, „welche Abschlüsse von Lohnsätzen nicht lokal innehalten“ — oder, wie es von anderer Seite hieß: „welche Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den, in ihrem Gewerbe ortsüblichen, durchschnittlichen Löhnen oder Arbeitsbedingungen derart zurückbleiben, daß dadurch die Wettbewerbsverhältnisse zumungunsten der übrigen Unternehmer verschoben werden“. Die letzte Formulierung bedeutete bereits eine ganz

wesentliche Abschwächung. Doch sie brachte die bürokratischen und konservativen Köpfe noch immer in bedenkliches Wackeln: „Bei Verwaltungen, deren Tätigkeit sich über weite Gebiete erstreckte, sei eine Feststellung, ob die Bewerber sich an die abgeschlossenen Lohnsätze hielten oder die ortsüblichen durchschnittlichen Löhne und Arbeitsbedingungen einhielten, entweder gänzlich unmöglich oder nur unter lästigem Eindringen in die Verhältnisse des einzelnen denkbar.“ Wir denken, wo ein Wille ist, da würde sich leicht ein Weg finden. Als kurz vorher der Einwand auftauchte, daß man die sich anbietenden Unternehmer oft schwer nach ihrer Vertrauenswürdigkeit einschätzen könne, da erfuhr sofort die ergänzende Bestimmung Billigung und Annahme: im Notfalle seien die „zuständigen Interessenvertretungen“ (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) zur Auskunftserteilung heranzuziehen. Vielleicht ganz gut und ganz recht so. Warum aber weiß man dann die Vertretung der Arbeiter nicht zu finden und um Auskunft zu ersuchen? Warum nicht wenigstens die gemeinsame Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Tarifvereinbarungen? Selbst die Anfrage bei der beteiligten Unternehmervertretung würde in solchen Fällen oft schon genügen. Und wenn es in dieser oder ähnlicher Weise durchaus nicht gehen sollte, so würde das nur beweisen, daß es neben den anderen offiziellen Interessenvertretungen noch eine große Lücke auszufüllen gilt: durch Schaffung von Arbeiter- oder Arbeitskammern.

Zuletzt brachte man es nicht weiter, wie zu einem ganz lahmen, nichtsagenden Beschluß: Nicht zu berücksichtigen sind

Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen“ — und ferner

„solche Bewerber, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern nicht die erforderliche Sicherheit bieten.“

Der letzte Satz wendet sich, wie ihn die meisten staatlichen und kommunalen Behörden verstehen werden, lediglich gegen Lohnpreller und Betrüger schlimmster Art. Und die erste Bestimmung läuft darauf hinaus: was die Behörde nicht weiß, braucht sie nicht heiß zu machen; sie hat es nicht einmal nötig, sich erst auf besondere Erkundigungen einzulassen. Was braucht eine großstädtische Bauverwaltung zu wissen, daß neben ihr in der Ortsklassenleitung ein Unternehmer sehr schlecht angeschrieben steht? Was geht es eine staatliche Centralverwaltung, die an den verschiedensten Orten Arbeiten und Lieferungen vergibt, vollends erst an, welchen Praktiken ein Unternehmer draußen in der Provinz auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung huldigt? Der „Behörde“ am Centralort ist „nichts bekannt“, und damit sind alle Gewissensstrudel und alle unbequemen Mahner zur Ruhe gebracht.

Auf dem, gerade in Deutschland besonders ausgedehnten und wichtigen wirtschaftlichen Gebiete der staatlichen und kommunalen Submissionsarbeiten bleibt daher den gewerkschaftlichen Organisationen noch vieles zu erkämpfen. Bisher kamen hier bei Reformen nur Rücksichten auf den Profit des Besitzes zur Geltung. Die Rücksichten auf den Arbeitslohn und die Arbeitsbedingungen haben erst noch um ihre Anerkennung zu ringen. **Mag Schippel.**

Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterin in der Gewerkschaftsbewegung.

Da die in Nr. 10 gemachten Vorschläge in den beiden folgenden Nummern scharfe Angriffe erfahren haben, so sei der Verfasserin des ersten Aufsatzes noch ein kurzes Schlußwort gestattet.

Die Erwiderung von Frau Thiede (Nr. 11) ist nur teilweise eine Erwiderung, zum Teil sogar eine Ergänzung. Denn allem, was Frau Thiede betreffs Ausbau des Unterstützungswesens, Erziehung der Mädchen, Stellung der Frau in Familie und Werkstatt usw. schreibt, ist unbedingt zuzustimmen. Eine Differenz besteht nur darin, daß Frau Thiede für das Fehlen der weiblichen Beamten ganz allein den Widerstand der bösen Männer verantwortlich macht, während Schreiberin dieses die Ursache mehr im Mangel geeigneter weiblicher Persönlichkeiten sieht. Diese Konstatierung ist durchaus nicht aus der Luft gegriffen, sondern Verfasserin schöpft sie aus ihren Beobachtungen, beim Besuche zahlreicher Arbeiterversammlungen und Kongresse; ja auch in den Protokollen von gewerkschaftlichen Tagungen kehrt häufig genug die Klage wieder, daß Mangel an weiblichen Kräften zur Agitation herrsche.

Die 40 Vertrauenspersonen der Buchdruckereihilfsarbeiterinnen (die übrigens als Eliteorganisation gelten), sowie die beiden Verbandsvorsitzenden, welche von Frau Thiede resp. Fräulein Altmann angeführt werden, sind Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Aber noch wird man nicht instande sein, viele Frauen aus dem eigentlichen Arbeiterstande namhaft zu machen, die man mit den Arbeiterführern, den Leitern der großen Arbeiterssekretariate und ähnlicher Posten vergleichen könnte. In den Kreisen dieser Männer regt sich immer lauter der Wunsch nach gewerkschaftlichen Unterrichtskursen — und die Frauen sollten eine solche Schulung nicht mehr nötig haben??

Auf die persönlichen Bemerkungen einzugehen, die Fräulein Altmanns Artikel (Nr. 12) in sehr reichem Maße enthält, erübrigt sich wohl, da meines Erachtens sachliche Polemiken auch sachlich und unpersonlich durchgeführt werden müssen. Der sachliche Einwand von Fräulein Altmann scheint darin zu liegen, daß sie „Konfusion und Zersplitterung“ für die Gewerkschaften befürchtet, falls man die Fraueninteressen besonders pflegt. Auch der Schreiberin dieses erscheint die gemeinschaftliche Organisation, die gemeinsame Arbeit von Mann und Frau als das Erstrebenswerte. Wenn trotzdem gesonderte Kurse für Frauen und eine besondere Berücksichtigung der Fraueninteressen in der Gewerkschaftspresse vorgeschlagen werden, so soll das nur ein Uebergangsstadium sein, gewissermaßen ein „Nachhilfeunterricht“, denn jetzt sind die Frauen tatsächlich in vieler Beziehung im Nachteil den Männern gegenüber.

Die Verfasserin hat manche wertvolle Anregung zu ihren Vorschlägen aus der Geschichte der englischen Frauengenossenschaftsgilde empfangen. Die Mitarbeit dieser Gilde ist darum so besonders ersprießlich für die englische Genossenschaftsbewegung, weil neben der gemeinschaftlichen Arbeit von Männern und Frauen in den Konsumgenossenschaften immer noch die besondere Schulung der Frauen planmäßig betrieben wird. Es ist der lebhafteste Wunsch der Verfasserin, der sie zum Schreiben des so hart angegriffenen Artikels in Nr. 10 veranlaßte, daß

Gemeinden und für Staatsarbeiten aus der Anwendung der Streiklausel entstehen und erinnert an die Beschlüsse des Verbandstages der Steinseker (Februar 1904), welche die Bereitwilligkeit des Verbandes zum Abschluß eines deutschen Steinsekerartarifes bekunden.

Der dem Verband der deutschen Gewerksvereine angehörige Gewerksverein der Steinseker in Berlin beschloß den Uebertritt zum Verband der Steinseker, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands.

Internationales.

Der internationalen Union der Holzarbeiter gehören jetzt zehn Nationen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Schweden, Schweiz, Serbien und Ungarn) mit 16 Verbänden und 166 000 Mitgliedern an.

Die Notwendigkeit eines internationalen Bergarbeitersekretariats begründet die „Bergarbeiter-Zeitung“ mit Hinweis auf den jüngsten belgischen Bergarbeiterstreik, der unter dem Eindruck des Ruhrkohlenstreiks ganz spontan, ohne Verständigung der beiden Nationen entstand, den Belgiern aber, weil der Streik zu spät begann, nicht den erwarteten Vorteil brachte. Das Sekretariat wurde bekanntlich auf dem vorjährigen internationalen Bergarbeiterkongreß in Paris unter dem Einfluß der Abneigung der Engländer abgelehnt.

Auch die Sattler empfinden das Bedürfnis eines internationalen Zusammenschlusses. Der deutsche Verband hat einen Entwurf dazu ausgearbeitet und schlägt eine internationale Sattlerkonferenz gelegentlich der nächstjährigen Generalversammlung (Ostern 1906 in Berlin) vor.

Eine internationale Konferenz der Buchbinder, einberufen durch den deutschen Buchbinderverband, soll am 16. Juli d. J. in Berlin stattfinden und die Gegenseitigkeitsbedingungen des Uebertritts und der Unterstützung regeln.

Vom Ausland.

Ein neuer Gewerkschaftsbund in Nordamerika

ist im Entstehen begriffen und soll auf einem zum 27. Juni nach Chicago einberufenen Kongreß endgültig konstituiert werden. Die Gründung geht von der „Western Federation of Miners“ aus, jener Sondergruppe organisierter Bergleute, die vor kurzem den großen Kampf in Colorado mit negativem Erfolge bestanden haben, und tritt in bewußtem Gegensatz zur American Federation of Labor deshalb, weil dieser große, die meisten und einflussreichsten Gewerkschaften Nordamerikas umfassende Bund beharrlich das autonomistische Prinzip der Branchenorganisation verteidigt gegenüber dem Prinzip der Organisation nach geschlossenen Industrien, und weil er ferner durch die Beteiligung an der bekannten Civic Federation (Friedensallianz) das Prinzip des Massenkampfes verleugnet habe. Ein Manifest, das die neue Gruppe erläßt (zu der außer den westlichen Bergarbeitern noch die Verbände der Bäcker, Brauer und Metallarbeiter gehören) und das auch von Eugen Debs, dem Eisenbahnerführer und Präsidentschaftskandidaten, unterzeichnet ist, fordert die Schaffung einer einzigen großen Industrievereinigung, in der alle Industrien eingeschlossen sind; es will, daß die Bewegung auf dem Boden des Massenkampfes stehe und daß ihre Verwaltung geleitet werde von der Erkenntnis des ununterdrückbaren Konfliktes zwischen der Kapita-

listen- und Arbeiterklasse. Alle Verwaltungseinrichtungen (lokale, nationale und allgemeine Verwaltung), wie Labels, Abzeichen, Knöpfe, Transferierungsarten, Aufnahmegebühren und Beiträge sollen für alle Organisationen gleich sein und alle Mitglieder sich denjenigen Organisationen anschließen, denen die Industrie, in der sie arbeiten, zugeteilt ist. Arbeiter mit Gewerkschaftskarten fremder Länder sollen kostenfrei aufgenommen werden. Ferner soll ein zentraler Verteidigungsfonds geschaffen werden, zu dem alle Mitglieder den gleichen Beitrag leisten, und die Generaladministration soll eine Zeitschrift für die ganze Bewegung herausgeben. Ein graphischer Organisationsplan in Form eines in acht Abschnitte geteilten Kreises regelt aufs genaueste die Industriezugehörigkeit jedes einzelnen Berufes und verteilt sonach die ganze industrielle Welt an acht künftige Verbände, von denen sich einige je nach Bedarf aus vier bis zehn Berufsgruppen zusammensetzen.

Dem erfahrenen Gewerkschaftler der alten Welt, auf deren Grundsätze und Kampfmethoden sich die Gründer der neuen Bewegung berufen, muß es als ein aussichtsloses Beginnen erscheinen, eine so stark entwickelte und alt eingewurzelte Organisation, wie die der in der American Federation of Labor vertretenen Gewerkschaften, durch ein auf dem Papier konstruiertes Organisationssystem verdrängen und ersetzen zu wollen, abgesehen davon, daß eine absolute Gleichförmigkeit aller organisatorischen Einrichtungen bei der Verschiedenheit der beruflichen Verhältnisse weder durchführbar, noch gerechtfertigt erschiene. Aber auch in taktischer Hinsicht vermögen wir das Vorgehen der Sonderbündler nicht zu billigen, denn eine Organisation, wie die American Federation of Labor kann nur zum Nachteil der Arbeiter zersplittert werden, die durch die entstehenden Bruderkämpfe am meisten geschädigt werden. Gefallen die Grundsätze der Federation einem Teil der Gewerkschaften nicht, so war es deren Pflicht, dieselben innerhalb der Federation zu bekämpfen und für ihre Sache zu wirken. Das haben sie seit Jahren getan und ihr Kampf war nicht erfolglos. Diesen Kampf außerhalb der Federation und gegen dieselbe führen, das heißt nicht bloß alle bisherigen Erfolge preisgeben, sondern auch die Sache der gesamten Gewerkschaftsbewegung schädigen. Dazu war ein Anlaß um so weniger gegeben, als auch die neue Gruppe sich lediglich als wirtschaftliche Kampforganisation, ohne Angliederung an irgend eine politische Partei etablieren will. Hiernach scheiden die Kämpfe innerhalb der Federation um die sozialistische Prinzipienklärung überhaupt aus, und die Gegnerschaft beschränkt sich auf Fragen der Organisationsform und der Streiktaktik, die kein ausreichender Grund für Sonderorganisationen sind. Die sogenannte Friedensallianz der Gompers, Mitchell und Genossen haben auch wir seinerzeit als bedenkliche taktische Verirrung bezeichnet, für die sich weder englische noch deutsche Gewerkschaften zu begeistern vermögen. Glücklicherweise bleibt sie auf die großen Massenkämpfe in der transatlantischen Republik ohne erheblichen Einfluß. Dagegen hieße es die Bedeutung dieser Allianz allzu ernst nehmen, wenn sich ihretwegen die amerikanischen Gewerkschaften zersplittern würden. Daran würden schließlich nur die Trümmerritter ihre Freude haben. Solche Verirrungen überwindet der „ununterdrückbare Massenkampf“ schließlich von selbst, aber nur, wenn die Arbeiter gegenüber dem Kapitalistentum einig sind.

die Erfahrungen eines anderen Landes und einer verwandten Bewegung für die einheimische Gewerkschaftsbewegung nutzbar gemacht werden könnten, denn theoretische Studien und die praktische Kleinarbeit müssen sich gegenseitig ergänzen und befruchten, um einer Sache wirklich ernst zu dienen.

Else Lüders.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Verband der Bäcker wird bis zum 23. April eine Urabstimmung der Mitglieder darüber zu entscheiden haben, ob die von der Generalversammlung des Verbandes beschlossene Beitragserhöhung von 40 auf 50 Pf. pro Woche (weibliche Mitglieder 25 Pf.) in Kraft treten soll.

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes beantragt zur bevorstehenden Generalversammlung (Pfingsten in Berlin) einen Staffelleibtrag von 30—50 Pf. pro Woche. Danach sind 30 Pf. zu zahlen, wenn der Durchschnittslohn während der letzten 3 Jahre unter 3,25 Mk. (pro Schicht?) betrug, 40 Pf. bei 3,25 bis 3,75 Mk. und 50 Pf. bei einem höheren Durchschnittslohn. Ein Revier kann die nächsthöhere Beitragsklasse obligatorisch unter Zustimmung von zwei Drittel der Zahlstellen oder Mitglieder (Urabstimmung) einführen. Für den Ausbau des Unterstützungswesens schlägt der Vorstand die Einführung einer Rotunterstützung vor, die im wesentlichen ein Krankenzuschußgeld darstellt; sie soll nach 14tägigem Feiern infolge von Krankheit in Höhe von 3,50 bis 4,20 Mk. wöchentlich bis zur Dauer des Krankengeldbezuges (26 Wochen) gezahlt werden. Die Generalversammlungen (bisher jährlich) sollen künftig alle 2 Jahre stattfinden und wichtige Beschlüsse derselben (Erhöhungen und Ermäßigungen der regelmäßigen Beiträge oder Leistungen sind einer Urabstimmung zu unterwerfen, falls der Verbandstag die mit Dreiviertelmehrheit beschließt. — Der Kassierer des Bergarbeiterverbandes quittiert in Nr. 13 der „Bergarbeiter-Zeitung“, daß die Sammlungen bis zum 26. März ein Ergebnis von 1 787 326,58 Mk. erreicht haben.

Der Verband der Friseurgehülfen veranstaltet in den ersten Tagen des Mai eine Agitation zugunsten der Freigabe der drei zweiten Feiertage und zum Protest gegen die Maßnahmen des Barbierinnungsbundes, welcher zielbewußt die Bestrebungen der Gehülfenschaft zwecks Durchführung der Sonntagsruhe durchkreuzt. Dieser Innungsbund hatte am 24. und 31. Dezember v. J. seinen Mitgliedern diese Sonntage als Wochenarbeitsstage freigegeben. — Die Bemühungen des Vorstandes des Verbandes der Friseurgehülfen, eine reichsamtliche Erhebung über die Arbeitsverhältnisse im Friseurgewerbe herbeizuführen, blieben erfolglos; seine den gesetzgebenden Körperschaften zugegangene Denkschrift blieb unbeantwortet. Nunmehr will der Vorstand eine berufliche Erhebung selbst in die Hand nehmen. An der Statistik wird auch der Verband der Damenfriseur- und Perrückenmachergehülfen teilnehmen.

Neben dem in letzter Nummer des „Corresp.-Blattes“ veröffentlichten Kartellvertrag der Organisationen der Metallgewerbe haben auch die Verbände der Buchbinder und Portefeuille, sowie die Verbände der Eisenbahner, Hafnarbeiter, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, Maschinisten und Heizer und Seeleute engere Verträge geschlossen. Der Vertrag der letztgenannten Organisationen erstreckt sich auf die Re-

gelung der Organisationsgrenzen, den Uebertritt von Mitgliedern bei Berufswechsel, das Zusammenwirken bei Lohnbewegungen und Kämpfen, sowie auf die gegenseitige Unterstützung in der Agitation. § 10 bezeichnet als erstrebenswertes Ziel die Schaffung einer einheitlichen Organisation für das gesamte Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe in Deutschland. Der Vertrag trat am 1. April d. J. in Kraft.

Die Mitgliederbewegung der deutschen Gewerkschaften weist auch in diesem Jahre ganz bedeutende Fortschritte auf. Obenan steht der Metallarbeiterverband, der seine Mitgliederziffer seit Ende 1903 von 160 135 auf 198 964, also um 38 259 erhöhte. Ihm folgt der Centralverband der Maurer mit einem Plus von 25 417 (Ende 1904: 130 129); sein höchster Mitgliederstand war 138 483 im 3. Quartal 1904. Der Holzarbeiterverband schließt das Jahr 1904 mit 105 386 Mitgl. (+ 21 724), der Verband der Bauhilfsarbeiter mit 39 027 (+ 11 915), der Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter mit 40 405 (+ 10 723) und der Verband der Zimmerer mit 37 043 (+ 7045) ab. Weitere erhebliche Zunahmen an Mitgliedern verzeichnen im Jahre 1904 die Verbände der Maler (+ 4909), Schmiede (+ 4235), Bäcker (+ 3644), Gemeindebetriebsarbeiter (+ 3333), Buchbinder (+ 2719), Schneider (+ 2528) und Brauer (+ 2325). Größeren Zuwachs lassen auch die Organisationen der Bergarbeiter und der Fabrikarbeiter erwarten. Wenn diese Entwicklung in gleicher Weise fortschreitet, so ist die zweite Million von Mitgliedern im Jahre 1910 erreicht. Sie wäre vielleicht schon vorhanden, wenn die Gewerkschaften heute schon imstande wären, alle gewonnenen Mitglieder dauernd festzuhalten. Sind doch dem Metallarbeiterverband trotz seiner großen Zunahme nicht weniger als 74 138 Mitglieder im Jahre 1904 verloren gegangen. Der Verband der Bäcker verzeichnet bei 10 961 Aufnahmen nur 3644 Zuwachs. Und so ist die Fluktuation in zahlreichen Gewerkschaften noch außerordentlich hoch, trotz der Unterstützungseinrichtungen, die geschaffen wurden, um derselben zu steuern. Erst der Ausbau des Verwaltungswesens, der Beitragskassierung, Gau- und Lokalverwaltung und Werkstattorganisation wird diese Verluste auf ein natürliches Mindestmaß zurückführen.

Der Verband der Graveure hat seinen Beitrag mit Rücksicht auf größere Streikaufgaben vorübergehend von 40 auf 50 Pf. pro Woche erhöht.

Das „Schuhmacher-Fachblatt“ stellt durch eine berufliche Erhebung fest, daß in 64 Orten Tarifverträge für das Schuhmachergewerbe und in 19 Orten solche für Schuhfabriken bestehen.

Der Verband der Steinseher unterbreitet den Staats- und Kommunalbehörden eine Denkschrift über Tarifverträge im Steinsehergewerbe. Dieselbe hat den Zweck, auf diese Behörden im Sinne der Förderung eines vertraglichen Verhältnisses zwischen Straßenbauunternehmern und ihren Arbeitern einzuwirken. Es sollen Straßenbauarbeiten nur an solche Firmen vergeben werden, die den Nachweis führen, daß sie sich mit der Organisation der Steinseher usw. über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse vertraglich geeinigt haben. In der Denkschrift weist der Verband darauf hin, daß Ende 1904 bereits 70 solcher Verträge, die circa 600 bis 700 Orte umfassen, bestanden; der Vertrag für Groß-Berlin erstreckt sich allein auf circa 100 Orte. Ferner weist die Denkschrift die Gefahren auf, die für die

Die Neutralitätserklärung der neuen Gruppe hat übrigens schon diejenigen sozialistischen Kreise schwer verstimmt, die das Heil in der Einheit der politischen und gewerkschaftlichen Aktion erblicken. Die „Sozialist Trade and Labor Alliance“, die als gewerkschaftlicher Flügel der „Sozialist Labor Party“ von de Leon gegründet wurde, hält die neue Organisation für völlig überflüssig und betrachtet sie als eine Marrikatur. So wird die neue Organisation auch nach dieser Seite hin den Streit höchstens verschärfen und das gesunde gewerkschaftliche Wirken aufhalten, anstatt es zu fördern. Eine Zersplitterung der Gewerkschaften, sei es aus politischen, religiösen oder organisatorischen Gründen, wird der Sache der Arbeiter niemals nützen, am wenigsten unter der Allmacht der kapitalistischen Trusts. Sonderbündelei ist eine Kinderkrankheit, die die amerikanischen Gewerkschaften längst überwunden haben sollten. Eine gesunde Gewerkschaftsbewegung kann nicht von außen her geschaffen werden; von innen heraus muß die Bewegung gefunden und im Kampfe mit den Unternehmern erstarken, und dazu bieten die wirtschaftlichen Verhältnisse Nordamerikas reichlich Gelegenheit.

Aus Argentinien.

In den letzten Monaten hat in Argentinien eine weit verbreitete Streikbewegung stattgefunden, an der fast alle Berufe beteiligt waren. Die Forderungen bezogen sich in den meisten Fällen auf Lohnerhöhungen und Einführung des Achtstundentages. Ein Teil der Arbeiter hat auch diese und manche andere Forderungen durchgesetzt; in vielen Fällen war nur ein Streik von einigen Tagen nötig. Der Kampf wurde den Arbeitern aber nicht leicht gemacht, denn die republikanischen Behörden standen auf Seiten der Kapitalisten, und in mehr als einem Falle ist das Versammlungsrecht vernichtet und Arbeiterblut vergossen worden. Die augenblicklichen Wirren in dem Lande kamen den Kapitalisten in der Unterdrückung der Arbeiterbewegung sehr zu statten. Am 4. Februar veranlaßte eine politische Partei in Uebereinstimmung mit den höchsten Offizieren des Landes eine revolutionäre Bewegung, welche sich gegen die augenblickliche Regierungspartei richtete. Die Bewegung wurde aber vorzeitig entdeckt, und der Präsident der Republik proklamierte sogleich den Belagerungszustand auf die Dauer von 30 Tagen. Die Polizei benutzte diesen anormalen Zustand, gemäß den Konstitutionsgesetzen, indem sie eigenmächtig die Lokale mit Beschlagnahme belegte, in welchen sich die verschiedenen „Sociedades Obreras gremiales de resistencia“ (Vereinigungen zum Widerstand gegen die Uebergriffe der Arbeitgeber und zur Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter) versammelten, und nicht nur die tätigen und intelligentesten Arbeiter gefangen nahm, sondern auch jene, welche unbesoldete Ämter in ihren Gewerkschaften bekleideten. Außerdem wurden die wenigen Angestellten einiger Gewerkschaften, die ein monatliches Gehalt beziehen, gefangen genommen und aus der Republik Argentinien verbannt. Unter diesen befinden sich die Angestellten des Verbandes der Hafnarbeiter, der Heizer und Seeleute und der Eisenbahner. Man muß hierbei berücksichtigen, daß die erwähnten Gewerkschaften, die auch der Landeszentrale angeschlossen sind, nichts mit den Politikern zu tun hatten und noch viel weniger mit der radikalen Partei, welche die Revolution unternahm. Am 4. März verlängerte die Regierung

den Belagerungszustand um weitere 60 Tage, um zu verhindern, daß die auf dem Lande beschäftigten Arbeiter sich wieder reorganisieren und zum Streit rüsten können, denn in der gegenwärtigen Ernte läßt man sie 12 und 14 Stunden täglich gegen einen niedrigen Tageslohn arbeiten. Solange der Belagerungszustand existiert, werden die Arbeiter auf eine solche Ausbeutung ihrer Arbeitskraft nicht antworten können.

Einige der tätigen Arbeiterführer blieben von Verfolgungen der Polizei verschont, unter diesen auch der Genosse Hector Mattei, der längere Jahre Vorsitzender der „Arbeitervereinigung Argentinas“ (Landeszentrale) war. Hector Mattei ist im Oktober des Jahres 1851 in Livorno, Toscana (Italien) geboren. Im Jahre 1878 mußte er, durch die Regierung dazu gezwungen, seinen Heimatort verlassen, da er die bestehenden Arbeiterkorporationen in Vereinigungen zum Widerstand organisiert hatte. Nach fünfjährigem Aufenthalt in Marseille mußte er im Dezember 1882 auch den französischen Boden verlassen, weil er auch hier eine Arbeitervereinigung zur Verteidigung ihrer Interessen in Marseille organisiert hatte. Zurückgekehrt im Jahre 1885 nach Italien, wurde er von der italienischen Regierung wiederum gezwungen, Italien zu verlassen. Er wanderte jetzt aus und kam im November 1885 in Buenos Aires an. Nach verschiedenen Versuchen gelang es ihm endlich, eine Vereinigung zum Widerstand und zur Placierung der Bäcker zu gründen. Es war dieses die erste Arbeitervereinigung zum Widerstand in Südamerika und nach einigen Jahren wurden auch andere Korporationen in Widerstandsvereinigungen verwandelt. Mattei wurde deshalb von der argentinischen Regierung mehrere Male verfolgt. Infolge des Generalstreiks im Jahre 1902 wurde er vom 24. November bis zum 20. Dezember in der Hauptkaserne gefangen gehalten und wurde gezwungen, sich während der ganzen Zeit des Belagerungszustandes außerhalb Argentinien aufzuhalten. Daß er dieses Mal verschont wurde, hat er nur dem Umstande zu verdanken, daß er sich wegen einer Krankheit in letzter Zeit von der Bewegung fernhalten mußte. Mattei warnt davor, irgendwelche Briefe, auch an ihn nicht, unter dem Namen einer Arbeitervereinigung abzusenden, da dieses für die Empfänger unter den gegenwärtigen Verhältnissen unangenehme Folgen haben könnte. Besonders möchte ich die Redaktionen und Expeditionen auf diesen Wunsch unserer argentinischen Genossen aufmerksam machen.

Hamburg.

H. Jochade.

Kongresse und Generalversammlungen.

Verbandstag der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands.

Hamburg, 3. bis 5. April.

Anwesend sind 47 Delegierte, 7 Vertreter des Vorstandes, 1 des Ausschusses, 3 Revisoren und 7 Gauleiter. Der gedruckt vorliegende Geschäftsbericht des Vorstandes für die Kalenderjahre 1903 und 1904 teilt mit, daß der Verband infolge der verbesserten Unterstützungseinrichtungen und der Anstellung von 6 Gauleitern in der Berichtsperiode ganz außerordentliche Fortschritte in Ausdehnung der Mitgliederzahl, wie in Verbesserung der inneren Ein-

richtungen und besonders hinsichtlich der Lohnbewegungen und Streiks zu verzeichnen hat. Die Mitgliederzahl stieg von 5142 im 1. Quartal 1903 in 80 Zahlstellen auf 9706 im 4. Quartal 1904 in 91 Filialen. Im letzten Jahrzehnt hat sich der Verband von 660 Mitgliedern (1895) auf 9068 (1904 im Jahresdurchschnitt) entwickelt. Die Fluktuation ist aber leider noch immer eine starke; traten doch in den beiden Berichtsjahren, meist bei Lohnbewegungen, 16 257 ein, von denen nur 4 308 der Organisation dauernd erhalten blieben. Neben Verbesserung der Beitragskassierung bliebe zu erwägen, ob bei Lohnbewegungen nicht Aufnahmen nur unter der Vorauszahlung von mindestens 10 Wochenbeiträgen erfolgen dürften. Wegen restierender Beiträge wurden in beiden Jahren 7316 im gleichen Jahre beigetretene und 2208 ältere Mitglieder gestrichen. Dabei waren noch immer erhebliche Beitragsrückstände zu beklagen.

Der Auftrag des letzten Verbandstages, in bezug auf § 115 der Gewerbe-Ordnung eine klare ausnahmslose Rechtslage im Sinne der uneingeschränkten Barzahlung der Löhne herbeizuführen, führte zur Einsetzung der „Kommission gegen den Kost- und Logiszwang“ seitens der an dieser Frage beteiligten Verbände. Ferner hat der Vorstand in Ausführung eines weiteren Verbandstagsbeschlusses eine Petition an den Bundesrat, betr. Einführung eines völligen Ruhetages in der Woche gelangen lassen. In Ausführung eines Beschlusses, betr. statistische Erhebungen gab er sodann im Juni 1904 eine Schrift über „Die Lage der Bäckerarbeiter Deutschlands“ heraus. Der Anregung auf Einberufung eines internationalen Bäckerkongresses konnte er jedoch wegen Arbeitsüberbürdung nicht nachkommen. Ein Tarif, der die Arbeitsbedingungen in Genossenschaftsbetrieben regelt, wurde mit dem Vorstande des Verbandes deutscher Konsumvereine zum Abschluß gebracht. Er ist von 40 der größten Vereine acceptiert, muß aber noch in 133 Konsum- und Genossenschaftsbäckerien zur Durchführung gebracht werden.

Auf dem Gebiete der Lohnkämpfe waren 1903: 5 und 1904: 9 Streiks zu verzeichnen, von denen 3 bzw. 8 erfolgreich verliefen. Durch diese Kämpfe wurde für mehr als 4000 Kollegen der Kost- und Logiszwang beseitigt, für zirka 300 eine Verkürzung der Arbeitsdauer und Bezahlung der Ueberstunden, sowie für 4462 eine Lohnerhöhung von 1,50—3 Mk. pro Woche erreicht. Dazu kamen zahlreiche erfolgreiche Lohnbewegungen ohne Streiks (in 17 Orten mit 727 Betrieben und 2163 Arbeitern), wobei es in 5 Orten zu Tarifabschlüssen, in den anderen Fällen zu tariflosen Vergleichen kam. Außerdem wurden in Berlin und Hamburg für 6000 Kollegen und 1800 Lehrlinge an den 3 hohen Festen je eine Freinacht erkämpft.

Der Kassenbericht weist für die beiden Jahre eine Gesamteinnahme von 265 448,49 Mk. und eine Gesamtausgabe von 239 955,50 auf, wonach ein Ueberschuß von 25 492,99 Mk. verbleibt. Das Verbandsvermögen beträgt 57 941,06 Mk. Unter den Ausgabeeposten verdienen Erwähnung: Agitation 36 785 Mk., Arbeitslosenunterstützung 47 740 Mk., Streikunterstützung 27 975 Mk., Reiseunterstützung 3 980 Mk., Krankenzuschuß 4 456 Mk., Sterbegeld 290 Mk., Notfallunterstützung 340 Mk., Rechtsschutz 2798 Mk., Maßregelungsunterstützung 4 627 Mk., Beiträge an Generalkommission 1610 Mk., an Kost- und Logis-Kommission 500 Mk., an Kartelle und Sekretariate 4 758 Mk., Verbandstage und Konferenzen 3 439 Mk., Verwaltungskosten: persönliche 18 131 Mk., sachliche 43 700 Mk. und für das Verbandsorgan 24 062 Mk.

Das letztere wurde bisher vom Vorstandsvorsitzenden im Nebenamt redigiert und hat eine Auflage von 12 500 Exemplaren.

Der gleichfalls gedruckte Bericht des Ausschusses ist rein geschäftlicher Natur. Die Berichte werden durch mündliche Ausführungen ergänzt, bei welchen der Vorstandsvorsitzende der Hoffnung Ausdruck gibt, daß der nächste Verbandstag 20 000 Mitglieder mustern werde.

In der Debatte wurde das unkollegiale Verhalten der Magdeburger Konsumbäcker gerügt, die zum größten Teil ehemalige Kleinmeister seien und sich um gewerkschaftliche Pflichten nicht im geringsten kümmern. Auch wird moniert, daß der Vorstand den streikenden Kollegen in Berlin nur 9—10 000 Mk. habe zukommen lassen, und die Uebernahme der Berliner Verbindlichkeiten auf die Hauptkasse beantragt, welcher Antrag dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen wird. Beschlossen wird, daß die noch rückständigen Streik-Extramarken bis zum 1. Juni d. J. bezahlt sein müssen.

Bei der nun folgenden Beratung der Unterstützungseinrichtungen wurde auch die Frage der Beitragshöhe erörtert. Der Vorstand schlägt den Wegfall aller Extrabeiträge und eine Erhöhung des Wochenbeitrages von 40 auf 50 Pf. vor. Dieser Antrag wurde nach lebhafter Debatte in namentlicher Abstimmung (26 gegen 20 Stimmen) angenommen, soll aber durch eine Urabstimmung innerhalb 6 Wochen bestätigt werden, ehe er Rechtskraft erlangt. Die Beitragserhöhung soll lediglich der Führung wirtschaftlicher Kämpfe dienen, mit der Motivierung, daß es für die Bäcker an der Zeit sei, ihre Lohnkämpfe unabhängig von der Mithilfe anderer Gewerkschaften aus eigenen Kräften zu führen. Dadurch sind alle Anträge auf Ausbau des Unterstützungswesens gegenstandslos geworden.

Ein Referat Kretschmars (Hamburg) über den Konsumbäckertarif schildert die trüben Erfahrungen, die die Verbandsleitung bereits mit der Einführung des Tarifes in den nichtangeschlossenen Konsumbäckerien gemacht habe. Viele hätten sich den Abmachungen nur widerwillig gefügt und nicht wenige dieselben in pure abgelehnt. Man müsse wegen des Wettbewerbes bestrebt sein, den Tarifbedingungen auch im Privatbetriebe Geltung zu verschaffen. Der Vorsitzende fügt zur Klärung hinzu, daß viele Konsumvereine noch von bürgerlichen Elementen geleitet würden. Die Debatte ergänzt diese Ausführungen.

Beim Punkt „Presse“ begründet der Vorstandsvorsitzende die Notwendigkeit der Anstellung eines besonderen Redakteurs, der der Verbandstag zustimmt. Als Redakteur wird Freitag-Leipzig mit 1800 Mk. Anfangsgehalt gewählt. Als Pressekommision fungiert der Verbandsvorstand.

Bei der Frage der künftigen Lohnbewegungen und Streiks legt der Referent besonders Gewicht auf die sorgfältige Vorbereitung von Boykotts, die von den Behörden mehr und mehr erschwert würden. Die zweischneidige Waffe des Streiks dürfe erst nach fruchtloser Erschöpfung aller Vermittelungsversuche (Gewerbegerichte und Einigungsämter) geschwungen werden. Die Nachtarbeit werde in absehbarer Zeit nicht auf gewerkschaftlichem, sondern nur auf gesetzlichem Wege zu beseitigen sein. Für den Fall der Ablehnung der Beitragserhöhung (durch Urabstimmung) müsse für Mai bis September 1905 und März bis September 1906 ein Extrabeitrag von 20 Pf. pro Woche er-

Mark Geldstrafe verhängt worden. Solche Strafen seien lächerlich niedrig im Vergleich zu denen gegen Arbeiter wegen der geringfügigsten Vergehen bei Ausübung ihres Koalitionsrechtes.

Der vom letzten Verbandstag gefasste Beschluß, das Verbandsgebiet in 7 Agitationsbezirke einzuteilen und jedem Bezirk einen besoldeten Leiter vorzustellen, ist vom Vorstand ausgeführt worden. Die Einrichtung hat sich bewährt, was durch die Entwicklung des Verbandes in den letzten zwei Jahren bestätigt wird. Daß die Agitation in der intensivsten Weise betrieben wurde, zeigt die dafür seit dem letzten Verbandstage aus der Haupt- und den Gaufassen ausgegebenen Summe von 60 803,92 Mk. Diese Mittel sind nicht umsonst ausgegeben worden, denn während der Verband am Schluß des Jahres 1902 18 255 Mitglieder hatte, waren es am Schluß des Jahres 1903 bereits 27 105 und 1904 39 027. Gegenwärtig beträgt die Mitgliederzahl zirka 45 000, sie hat sich demnach in der Geschäftsperiode um das Doppelte vermehrt. Die Zahl der Zahlstellen stieg von 233 auf 266. Trotz dieses Aufschwunges war aber auch die Fluktuation noch eine gewaltige. In den Berichtsjahren sind 75 707 Mitglieder aufgenommen worden, wovon aber 54 935 dem Verbands wieder den Rücken gekehrt haben. Es wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Verbandstag Mittel und Wege sucht, diesem Mitgliederschwund abzuwehren.

Ueber Lohnbewegungen und Streiks wird berichtet, daß die Kämpfe in den letzten Jahren eine besonder Schärfe angenommen haben. Durch das Kartellverhältnis mit den Maurern und Zimmerern wurden die Lohnbewegungen mehr gemeinsam geführt. In den Jahren 1903 und 1904 war der Verband in 49 Angriffsstreiks, 108 Abwehrstreiks und 17 Aussperrungen verwickelt. Diese hatten für die Mitglieder folgenden Ausgang:

	Vollen Erfolg	Teilweisen Erfolg	Erfolglos
Angriffsstreiks	21	20	8
Abwehrstreiks	77	19	12
Aussperrungen	6	8	3

Die Gesamtkosten der Kämpfe betragen 501 753 Mark. Den beteiligten Kollegen gingen 248 406 Arbeitsstage und ein Verdienst von 910 605 Mk. verloren, Demgegenüber wurde aber erreicht: in 131 Orten für 24 082 Mitglieder eine durchschnittliche Lohnaufbesserung von 2¼ Pf. pro Stunde, was einem Mehrverdienst in den beiden Jahren von 62 283,60 Mk. pro Woche gleichkommt.

Die Lohnkämpfe brachten einer ganzen Anzahl Mitglieder unerhöht hohe Strafen. So sind bei dem bekannten Landfriedensbruchprozeß in Bromberg 22 Bauarbeiter zu 16 Jahren Zuchthaus und 19½ Jahren Gefängnis, in den Untereserorten 12 Arbeiter zu 63 Monaten Gefängnis, in Königsberg 6 Arbeiter und ein Tischlerlehrling zu 47 Monaten Gefängnis verurteilt worden und so fort. Während die Ausgaben für Rechtsschutz, Gerichtskosten und Inhaftiertenunterstützung in der Geschäftsperiode 1899 bis 1900 nur 2 952,74 Mk. betragen, stiegen dieselben in der Periode 1901/02 auf 10 866,20 Mk., um in der Periode 1903/04 die Höhe von 22 094,93 Mk. zu erreichen. Als Kuriosum wurde berichtet, daß einem Zahlstellenkassierer für eine Privatschuld die Verbandskasse gepfändet wurde. Auf den Einspruch, daß das Geld, das sich in einer verschlossenen Kassette befand, Vereinseigentum sei, erklärte der Gerichtsvollzieher: „Wenn's nicht ihr Geld ist, mag der Eigentümer intervenieren.“ Das ist vom Hauptvorstande

geschehen, ihm wurde aber die Prozeßfähigkeit abgesprochen und so behielt der Gläubiger des Kassierers das Geld des Verbandes.

Das Verhältnis zu den anderen Organisationen des Baugewerbes hat sich bedeutend gebessert, das Zusammenarbeiten mit den Maurern und Zimmerern hat sich, ganz besonders bei Lohnbewegungen, sehr gut bewährt. Differenzen wegen Abgrenzung des Agitationsgebietes hatte der Verband nur mit dem Verbände der Fabrikarbeiter. Die Sonderorganisationen der Christlichen und Hirsch-Dunderschen haben bis heute im Bauberuf keine Bedeutung erlangt. Die Bauarbeiter verlangen ungestüm nach Verbesserung ihrer Lebenslage, was bei diesen Organisationen ausgeschlossen sei. Auch die mit so großem Tamtam eingeleitete Bewegung der lokalen Organisationen hat nicht die erwarteten Erfolge gebracht. Im ganzen haben es diese Organisationen in 8 Orten auf 1174 Mitglieder gebracht. Internationale Beziehungen sind mit den Berufskollegen in Oesterreich, der Schweiz, Holland und Italien gepflegt worden.

Nach dem Kassenbericht hatte der Verband inklusive eines Kassenvortrages aus dem Jahre 1902 im Betrage von 69 629,34 Mk. in den Jahren 1903 und 1904 eine Gesamteinnahme von 831 796,45 Mk., der eine Ausgabe von 725 532,33 Mark gegenübersteht. Demnach hatte der Verband am Schluß des Jahres 1904 einen Kassenbestand von 106 264,12 Mk. Aus einer Extrasteuer wurde eine Einnahme von 17 326,20 Mk. erzielt.

Unter den Ausgaben sind folgende Posten erwähnenswert: Reiseunterstützung 7818,05 Mk., Steuerunterstützung 15 482 Mk., Umzugsunterstützung 701,25 Mk., Rechtsschutz und Gerichtskosten 12 935,06 Mk., Unterstützung der Familien Inhaftierter 9 159,87 Mk., Unterstützung bei Streiks, Aussperrungen und durch Streiks in Mitleidenschaft gezogener Mitglieder 470 861,97 Mk., Streiks anderer Berufe 900 Mk., Druck, Expedition und Porto des Organs 74 220,30 Mk., Agitation des Vorstandes und Zuschuß an Agitations-Kommissionen und Gauleiter 74 556,04 Mk., Beitrag an Generalkommission 7 009,56 Mk., Beitrag an Bauarbeiter-Schutzkommission 2 205,27 Mk., Gehälter 15 717,50 Mark.

Die Diskussion über den Geschäftsbericht war eine sehr eingehende, und wurden sowohl vom Vorstande wie von den Delegierten mancherlei Anregungen in bezug auf Verwaltung und die erfüllenden Aufgaben des Verbandes gegeben.

Bei der Beratung der Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks wurde sowohl vom Referenten wie von den meisten Diskussionsrednern der Ansicht Ausdruck gegeben, daß eine allgemein gültige Taktik nicht festgelegt werden könne, ja es wäre sogar der größte Fehler, wenn dies geschähe. Die Taktik wird sich immer nach den Verhältnissen und nach den Maßnahmen der Gegner richten müssen. Notwendig sei dagegen, daß die Mitgliedschaften bei der Injzenierung von Streiks recht vorsichtig zu Werke gehen, den Ratschlägen des Centralvorstandes mehr Beachtung schenken und daß die drei Bauberufsorganisationen, vor allen Dingen aber die leitenden Personen, harmonisch zusammen arbeiten, dann wird manche unangenehme Erfahrung vermieden werden und Klagen, wie sie heute noch vielfach erhoben werden, nicht mehr möglich sein.

Hierauf beschäftigte sich der Verbandstag mit der Erweiterung des U n t e r s t ü t z u n g s w e s e n s.

hoben werden. Dem letzteren Antrage wird zugestimmt, ebenso einem Vorstandsantrage, der die größeren Mitgliedschaften ermächtigt, in jedem Quartal 1—2 Extrabeiträge à 50 Pf. zu erheben zu örtlichen Streikfondszwecken.

Bei der Beratung der Aufgaben des Gewerkschaftskongresses werden folgende Anträge angenommen:

„Die Generalkommission möge dem Boykott als Waffe im gewerkschaftlichen Kampfe größere Bedeutung schenken als bisher. Sie wird beauftragt: 1. Mit anderen Instanzen der Arbeiterbewegung zwecks planmäßiger Organisation des Boykotts in Verbindung zu treten und dem nächsten Gewerkschaftskongress geeignete Vorschläge hierzu zu machen; 2. auf die Tagesordnung des nächsten Gewerkschaftskongresses: „Der Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel“ zu setzen. — Die Generalkommission der Gewerkschaften wird beauftragt, dem nächsten Gewerkschaftskongress Vorschläge zu unterbreiten, die eine bessere gegenseitige Unterstützung bei Streiks garantieren, wodurch der immer größeren Konzentration des Kapitals wirksam begegnet werden kann.“

Als Delegierte werden ein Vertreter des Vorstandes und Heßhold-Berlin bestimmt.

Es folgen Referate über Agitation, Gauseinteilung und Geschäftsführung der Mitgliedschaften, wobei eine Resolution angenommen wird, die das Verhalten der Mitgliedschaft Magdeburg bei Fernhaltung des Zuzuges nach Streikorten und die hierbei in unerlaubter Weise vorausgaben Verbandsmittel scharf tadelt und den Hauptvorstand beauftragt, ein solches Verhalten unmöglich zu machen.

Bezüglich der Statutenberatung werden folgende Änderungen beschlossen: Es können in Zukunft weibliche Mitglieder und Lehrlinge aufgenommen werden. Die weiblichen Mitglieder erhalten bei 25 Pf. Beitrag die Hälfte der sonst festgesetzten Unterstützungssätze. Der Begriff „Hülfsarbeiter“ wird in folgendem Sinne kommentiert:

„Unter Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen im Sinne unseres Statuts sind außer den direkt bei der Herstellung von Backwaren in Bäckereien und Brotsfabriken, Zwieback-, Cafes- und Nudelfabriken, Honig-, Leb- und Pfefferkuchfabriken, Spetulatius- und Printenfabriken, Pumpernickel-, Steinmehl- und Simonsbrotsfabriken beschäftigten ungelerten Arbeitern und Arbeiterinnen zu verstehen, die beim Verkauf und Transport fertiger Backwaren beschäftigten Expedienten und Verkäuferinnen, Stutscher, Hausburden, Hausknechte, Brotausträger und Trägerinnen, die beim Bäckermeister oder Fabrikanten der betreffenden Branche im Lohnverhältnis stehen.“

Wenn solche Arbeiter und Arbeiterinnen bei ihrem Eintritt in derartige Fabrik oder Bäckerei Mitglieder einer anderen Gewerkschaft sind, darf von unseren Agitatoren oder Mitgliedern keinerlei Druck auf dieselben ausgeübt werden, zu unserem Verbands überzutreten, sondern unsere Mitglieder müssen bestrebt sein, mit ihnen, ein kollegiales Arbeitsverhältnis anzubahnen.“

Von jedem Beitrag verbleiben der Zahlstelle mit von der Hauptkasse besoldeten Beamten 5 Pf. und allen übrigen Zahlstellen 10 Pf. Letztere dürfen 2 Proz. für Beitragskassierung, 2 Proz. für die Stassen- und Buchführung und 1 Proz. für Zeitungsbestellung vergüten.

Der Ausschluß erfolgt stillschweigend bei länger als 13 Wochen Beitragsrest ohne Stundung. Der Ausschluß kann bei Wiederanmeldung unter Beitragsnachzahlung innerhalb Jahresfrist rückgängig gemacht werden. Doch gilt für den Wiedererwerb von Unterstützungsrechten 1 Jahr Karenzfrist. — Extrabeiträge zu lokalen Fonds bedürfen der Zustimmung

des Hauptvorstandes. Der letztere kann in Orten oder Bezirken mit mindestens 200 Mitgliedern und 1000 organisationsfähige Kollegen auf Antrag der betr. Zahlstellen für die Geschäftsführung einen Beamten anstellen, soweit die Mittel dies gestatten; bei günstigen oder Erfolg versprechenden Verhältnissen kann er auch Orte mit weniger als 200 Mitglieder hierfür berücksichtigen. Bei Neuaufnahmen in den Verband sind mindestens 5 Wochenbeiträge im Voraus zu erheben; bei Lohnbewegungen, sobald diese vom Vorstand genehmigt sind, 10 Beiträge.

Die Gehaltsfrage der Verbandsbeamten wird wie folgt geregelt: Das Gehalt des Vorsitzenden beträgt 2400 Mk., des Hauptkassierers 2220 Mk., der Gauleiter 30 Mk. pro Woche, nach einjähriger Tätigkeit 33 Mk., dann steigend mit jedem Jahr um 1 Mk. pro Woche bis zum Höchstbetrage von 40 Mk. pro Woche.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Hamburg, der Sitz des Ausschusses in München.

Zum Verbandsvorsitzenden wird Allmann, zum zweiten Vorsitzenden Kretschmer-Hamburg und zum Hauptkassierer Friedmann einstimmig wiedergewählt.

Achter Verbandstag des Verbandes der Bau-, Erd- und gewerblichen Hülfsarbeiter Deutschlands.

Leipzig, 3.—8. April 1905.

An den Verhandlungen des Verbandstages nahmen teil 95 Delegierte, 3 Vertreter des Vorstandes, je 1 Vertreter des Ausschusses und des Fachorgans und 2 Gauleiter, die nicht als Delegierte gewählt wurden.

Ueber die Tätigkeit des Vorstandes, des Ausschusses und über die Presse sowie die Entwicklung des Verbandes, lag den Delegierten ein umfangreicher Bericht gedruckt vor. In diesem wird zunächst darauf hingewiesen, daß in der verflochtenen Geschäftsperiode die Baukonjunktur eine gute war, die aller Voraussicht nach auch für das Jahr 1905 anhalten wird. Selbst das Organ der Unternehmer, das „Zentralblatt für das Baugewerbe“, schrieb über die Konjunktur im Jahre 1904, daß ein so gutes Baujahr Deutschland noch nicht gehabt habe. Die Unternehmer waren eifrig bemüht, diese Konjunktur für sich auszunützen, die Arbeiter aber in dem gleichen Bestreben zu hindern, durch Einführung von Arbeitsnachweisen und Entlassungscheinen. Daneben hatten sie untereinander die Vereinbarung getroffen, Arbeiter, die aus Streikorten kommen, von der Arbeit auszuschließen; dagegen wurden Streikbrecher aus dem Auslande herangezogen.

Beim Kapitel Bauarbeiterchutz wird ausgeführt, daß trotz des unaufhörlichen Drängens der Arbeiter auf Besserung, die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften noch völlig unzureichend seien. Die Zahl der gemeldeten Unfälle sei noch im steten Steigen begriffen. In den letzten fünf Jahren betrug diese:

1899	1900	1901	1902	1903
46 212	48 384	47 965	51 591	56 610

Die entschädigten Unfälle betragen:

1899	1900	1901	1902	1903
10 585	10 640	10 809	11 832	11 970

Diese Zahlen beweisen die außerordentlich hohe Gefahr des Baugewerbes. Die Vernachlässigung der Schutzvorrichtungen an Bauten werde geradezu begünstigt durch die auffallend niedrigen Strafen gegen pflichtvergessene Unternehmer. So sind in 18 Fällen, wo 32 Tote und 67 Verletzte in Frage kamen, nur 3 Jahre 7 Monate und 7 Tage Gefängnis sowie 250

Den Auftrag des letzten Verbandstages, einen Entwurf für die Krankenunterstützung auszuarbeiten, hat der Vorstand ausgeführt. Es war jedoch sehr wenig Sympathie für die weitere Ausdehnung des Unterstützungswezens vorhanden, nicht deshalb, weil der Verbandstag prinzipieller Gegner der Unterstützung war, sondern weil die Mittel der Organisation vollauf noch zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Anspruch genommen werden und die dadurch sich notwendig machende Beitragserhöhung zurzeit nicht ratsam erscheint. Mit Rücksicht darauf einigte sich der Verbandstag auf folgende Resolution, die mit 74 Stimmen angenommen wurde:

„Der achte Verbandstag erkennt an, daß in der Vorlage des Verbandsvorstandes bezüglich eines Krankenzuschusses das enthaltene ist, was nach Lage der Verhältnisse geboten werden könnte. Der Verbandstag erklärt aber, daß die Einführung eines solchen nur ein Palliativmittel ist, welches nicht im entferntesten dazu angetan ist, ein wirksames Kampfmittel der Organisation zu werden. Als solches hält der Verbandstag einzig und allein die Erwerbslosenunterstützung. Da aber der Einführung derselben in unserem Verbandsgebiet noch erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, auch bisher keinerlei grundlegende Berechnungen möglich waren und weiter sich der Verbandstag durch Einführung eines Krankenzuschusses den Weg nicht verlegen will, so beauftragt er den Vorstand, seine Erhebungen in dieser Weise fortzusetzen. Der Verbandstag erklärt es aber als eine Pflicht der Zahlstellen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Maßnahmen des Vorstandes in dieser Sache zu fördern.“

Seine Stellung zur Maifeier präzipierte der Verbandstag durch einstimmige Annahme folgender Resolution:

„In der Arbeitsruhe am 1. Mai sieht der Verbandstag die würdigste Feier des Tages. Jedoch kann es nicht Aufgabe des Verbandes sein, die Arbeitsruhe unter allen Umständen und unter Aufwendung von Mitteln aus der Verbandskasse zu erzwingen. Der Verbandstag erklärt sich deshalb mit den Beschlüssen des internationalen Kongresses und des sozialdemokratischen Parteitagess einverstanden, die den Arbeitern die moralische Pflicht zur Begehung der Arbeitsruhe am 1. Mai auferlegen, überall dort, wo die Möglichkeit dafür vorhanden ist, und ersucht die Verbandsmitglieder für diese Beschlüsse nach Kräften einzutreten.“

Eine eingehende Beratung erfuhren die Anträge, die auf die wirksamere Ausgestaltung der Agitation Bezug haben. Beschlossen wurde, das Gauleiterwesen auszubauen. Die Zahl der besoldeten Gauleiter, die gegenwärtig 7 beträgt, soll um 3 vermehrt werden. Ferner wurde ein Antrag, eine intensive Agitation gegen die Frauenarbeit im Baugewerbe, die immer mehr überhand nimmt, — sogar zum Materialzutragen werden Frauen verwendet — zu entfalten, wurde dem Vorstande überwiesen.

Die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Verbandsbauarbeiter und dem der Fabrikarbeiter bildeten einen besonderen Punkt der Tagesordnung. An diesen Beratungen nahm auch der Vorsitzende des letzteren Verbandes teil. Die Verhandlungen zeitigten die unangenehme Tatsache, daß bezüglich des Wirkungskreises beider Organisationen noch erhebliche Differenzen bestehen. Von allen Disfussionsrednern wurde der Wunsch ausgesprochen, Mittel und Wege zu suchen, diese Differenzen aus der Welt zu schaffen. Nachdem auch der Vertreter des Fabrikarbeiter-Verbandes seine Absicht kund getan hatte, an der Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zwischen beiden Verbänden mitzuwirken, wurde beschlossen, „den Vorstand zu beauftragen, mit dem Fabrikarbeiter-Verbande ein, beide

Verbände befriedigendes Abkommen zu treffen“. Ein solches Abkommen soll auch mit den übrigen in Betracht kommenden Organisationen getroffen werden.

Aus der Beratung des Statuts ist folgendes erwähnenswert: Der Titel des Verbandes wurde wie folgt geändert: „Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands.“ Der Beitrag richtet sich nach dem Stundenlohn des Mitgliedes, die in acht Lohnklassen eingeteilt werden. Der Einheitsbeitrag beträgt in allen Klassen 25 Pf. — bisher 20 Pf. Von der zweiten bis achten Lohnklasse wird ein Zuschlag von 5 bis 35 Pf., steigend um je 5 Pf., erhoben, sodaß der Beitrag 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55 und 60 Pf. beträgt.

Rechtsschutz erhält in Zukunft nur dann das Mitglied, wenn es bei Begehung des Vergehens 26 Wochen Beiträge geleistet hat. In zweiter und dritter Instanz nur, wenn auch für die erste Instanz Rechtsschutz nachgesucht und bewilligt wurde.

Beim Unterstützungswezen war eine Herabsetzung der Streitunterstützung in Aussicht genommen für den Fall, daß eine Beitragserhöhung abgelehnt wurde. Nachdem aber vorstehende Beitragskala angenommen wurde, wurde eine Minderung am Unterstützungswezen, abgesehen von solchen, die sich aus der Geschäftsführung ergaben, nicht vorgenommen.

Die Vertretung auf dem Verbandstag wird dahin geregelt, daß Zahlstellen mit 5 bis 700 Mitgliedern einen und für je weitere 700 Mitglieder ebenfalls einen Delegierten wählen. Die Zahl gilt für voll, wenn 400 Mitglieder erreicht sind. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 500 Mitgliedern verschmolzen. Alle übrigen am Statut vorgenommenen Änderungen sind mehr oder minder rein geschäftlicher Natur, haben daher kein allgemeines Interesse.

In das Streikreglement werden folgende Bestimmungen als neu eingefügt: „Ein Streik gilt als aufgehoben, wenn sich in geheimer Abstimmung $\frac{1}{3}$ der Abstimmenden dafür erklärt hat.“ „Ledigen Kollegen, die sich weigern, bei einem Streik abzureisen, ist nach der ersten Woche die Unterstützung auf die Hälfte zu reduzieren und nach Ablauf der zweiten Woche ganz zu entziehen.“ „Abgereisten verheirateten Kollegen kann nach Beendigung des Streiks ein Zuschuß zur Rückreise gewährt werden, doch darf derselbe ohne Genehmigung des Vorstandes 5 Mk. nicht übersteigen.“

Nachdem eine Reihe Beschwerden durch eine für diese eingefetzte Kommission ihre Erledigung gefunden, wurde dem Gesamtvorstand, dem Ausschuss und der Preßkommission Decharge erteilt.

An den Gehaltsverhältnissen der angestellten Beamten wird eine Veränderung nicht vorgenommen. Demnach bleibt das Anfangsgehalt der Gaubeamten 1800 bzw. 1900 Mk., steigend um jährlich 50 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2000 bzw. 2100 Mk. Das Anfangsgehalt der Vorstandsbeamten beträgt 2000 Mark und steigt um je 50 Mk. pro Jahr bis zu 2200 Mk. Die Hälfte der Beiträge zur Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung angestellten Beamten trägt der Verband. Sämtlichen Beamten des Verbandes werden 8 Tage Ferien pro Jahr gewährt. Ferner setzte der Verbandstag fest, daß das Anfangsgehalt der angestellten Lokalbeamten nicht unter 1800 Mk. pro Jahr betragen darf.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Hamburg und der des Ausschusses in Berlin. Der Sitz der Preßkommission, der bisher in Magdeburg war, wird nach Hamburg, an den Erscheinungsort der Presse, verlegt.

Hierauf erfolgte die Wahl der Verbandsleitung. Der erste und zweite Vorsitzende, der erste Kassierer, der Sekretär, der Redakteur und Expedient der Nachzeitung sind fest angestellte Beamte des Verbandes.

Zum 5. Gewerkschaftskongreß wurden 10 Delegierte gewählt. Das neue Statut tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Lohnbewegungen und Streiks.

An die Gewerkschaftskartelle in Deutschland!

Werte Genossen!

Seit sechs Wochen stehen mehr als 2000 Schuhfabrikarbeiter in Weizenfels im Kampfe um die Anerkennung eines Lohn- und Arbeitsvertrages.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden seit der Aussperrung im Jahre 1897 derartig reduziert bzw. verschlechtert, daß es den Arbeitern kaum mehr möglich war, existieren zu können. Hand in Hand mit der Reduzierung der Löhne ging die Bewucherung der Arbeiter und Arbeiterinnen durch das Drucksystem. Die Furnituren wurden den Arbeitern teilweise zu so hohen Preisen angerechnet, daß sie manche Woche fast umsonst arbeiten mußten.

Nur ein Beispiel wollen wir anführen, um die ungeheure Ausbeutung der Arbeiter in Weizenfels zu zeigen. Eine Arbeiterin an der Knopfbefestigungsmaschine verdiente am 10. Juni 1904 32,85 Mk., für Furnituren gingen ab 23,94 Mk., mithin verblieb an Lohn 8,99 Mk.; am 17. Juni Verdienst 24,79 Mk., ab für Furnituren 19,34 Mk., verblieb an Lohn 5,45 Mk.; am 24. Juni 25,39 Mk., ab für Furnituren 22,74 Mk., verblieb an Lohn 2,65 Mk., in Worten zwei Mark fünfundsiebzig Pfennige.

Wer will es unter solchen Umständen den Arbeitern verdenken, wenn sie sich endlich aufrafften, um mit einem solchen System der Ausbeutung aufzuräumen?

Die Arbeiter verlangten einen einheitlichen Lohn- und Tarif, Beseitigung bzw. Stellung der Furnituren zum Selbstkostenpreise und Festlegung des Tarifes durch Verträge auf ein Jahr. Die Unternehmer lehnten jede Verhandlung ab, auch die Vermittlung des Gewerbegerichts sowie die des Gewerbeinspektors wurde zurückgewiesen. Sie wollen an der schrankenlosen Ausbeutung der Arbeiter durch nichts gehindert sein.

In unerhörlicher Treue haben die Streikenden, von welchen über 1600 dem Centralverband der Schuhmacher Deutschlands und über 500 dem Hirsch-Dunderschen Gewerbeverein angehören, nunmehr sechs Wochen zum Teil mit sehr geringen Unterstützungen standgehalten. Jetzt aber kehrt die Not bei einem Teil der Streikenden ein. Nur zirka 1000 dem Centralverband Angehörige sind von ihrer Organisation voll unterstützungsberechtigt, mehr als 600 müssen mit einer geringen Unterstützung aus der Lokalkasse sich zufrieden geben. Die Mittel dieser Lokalkasse sind aber durch die lange Dauer des Kampfes jetzt erschöpft. Sollen die Arbeiter nicht durch Hunger getrieben in das alte Joch zurückkehren, so müssen neue Mittel flüssig gemacht werden.

Alle Mittel der Lodungen und Versprechungen der Fabrikanten haben bisher nicht vermocht, die

Streikenden wankelmütig zu machen. Mit geradezu bewunderungswürdiger Einmütigkeit stehen die Streikenden heute, nach sechs Wochen, noch genau so fest wie am Anfang des Streikes. Die Fabriken stehen größtenteils still, nur wenige können mit Mühe und Not den Betrieb aufrecht erhalten. Wenn wir in der Lage sind, die Streikenden weiter zu unterstützen, müssen die Fabrikanten ihre ablehnende Haltung aufgeben, und der Sieg der Arbeiter wird ein vollständiger sein.

Wir appellieren an die Kartelle, unverzüglich Sammlungen einzuleiten und, wo flüssige Mittel vorhanden, solche sofort an eine der untenstehenden Adressen zu überweisen.

Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe! Wir hoffen, daß die Arbeiterschaft Deutschlands die Weizenfelder Schuhfabrikarbeiter, welche bei allen größeren Streiks und Aussperrungen ihre Solidarität bewiesen, in ihrem Kampfe gegen ein prozenhaftes Unternehmertum nicht im Stiche lassen werden.

Sendungen sind zu richten an G. Neuf, Hauptkassierer in Nürnberg, Fenikerplatz 4, oder an Rudolf Weise, Weizenfels a. S., Töpferdamm 21.

Mit brüderlichem Gruß und Handschlag!
Für den Centralverband der Schuhmacher Deutschlands:

Jos. Simon, 1. Vorsitzender.

Für die Zahlstelle Weizenfels:

R. Weise, Weizenfels, Töpferdamm 21.

Für das Gewerkschaftskartell in Weizenfels:
Carl Norman, Weizenfels, Raumburgstr. 44.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Der Ausstand der Schuhmacher in Weizenfels wird vom Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten zu einer Machtfrage gestempelt. Die Schuhmacher in Weizenfels, des ewig ungewissen Lohnes und Lohnbetruges durch Abzüge und versteckten Trud müde, fordern eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen, in welche die Weizenfelder Schuhfabrikanten nicht einwilligen wollen. Mehrere Firmen haben zwar den Tarif anerkannt, die große Mehrzahl aber lehnt ein tarifliches Verhältnis ab. Ihnen kommt jetzt der oben genannte Arbeitgeberverband zu Hilfe, indem er seine Mitglieder auffordert, die Weizenfelder Fabrikanten durch rasches und ausgiebiges Eingreifen zu unterstützen. Jeder Arbeitgeber soll zu einem Tarifabwehrfonds 50 Pf. bis 1 Mk. pro Kopf der von ihm beschäftigten Arbeiter beitragen. Ueber die Verwendung dieser Gelder bestimmt die Vorstandschaft des Verbandes; ein Teil soll aber für gleiche Zwecke in Zukunft zurückbehalten werden.

Daß es den Weizenfelder Fabrikanten an barem Geldmangel, davon verriet bisher ihr proziges Auftreten nicht das mindeste. Daher ist das Rundschreiben des Fabrikantenverbandes (gez. Manz) auch streng vertraulich gehalten. Die Arbeiterschaft aber weiß den Jammer der Arbeitgeber ebenso zu würdigen, wie ihre Rüstungen gegen alle Tarifbestrebungen, und wird mit doppelem Eifer hinter den Weizenfelder Schuharbeitern stehen, um diesen einen Sieg ihrer gerechten Sache zu ermöglichen.